

Zusatzbedingungen zu den einzelnen versicherten Risiken Allgemeine Bedingungen

Die Sonderbedingungen haben Vorrang gegenüber den Zusatzbedingungen und den Allgemeinen Bedingungen.

Die Zusatzbedingungen haben Vorrang gegenüber den Allgemeinen Bedingungen.

Die Version ist die Übersetzung der Französischen Version mit der Nummer CG-EVENT-FR-01052010

INHALTSVERZEICHNIS

SECTION 1 : ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN	3
1.1 VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR ALLE VERANSTALTUNGEN	3
1.2 VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN IN BEZUG AUF „NICHTERSCHEINEN“	3
1.3 VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN IN BEZUG AUF „WITTERUNGSEINFLÜSSE“	3
1.4 VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN IN BEZUG AUF „FEUERWERK“	4
1.5 FÄLLE, IN DENEN DIE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ ABLEHNEN KANN	4
SECTION 2 : DEFINITIONEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES: BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN	5
2.1 ANNULIERUNG (AUSFALLVERSICHERUNG)	5
2.2 DER VERSICHERUNGSSCHUTZ ENDET, WENN NACHGEWIESEN WIRD, DASS 60% DER PROGNOSTIZIERTEN VERANSTALTUNGSDAUER FÜR DEN VERSICHERTEN TAG ODER ABEND VORBEI SIND. NICHT-ERSCHEINEN (SCHADENVERSICHERUNG)	5
2.3 AUSRÜSTUNGEN (SCHADENVERSICHERUNG)	7
2.4 EINRICHTUNGEN, DEKORATIONEN, MÖBEL, FESTUMZÜGEM, STÄNDE UND ZUBEHÖR (SCHADENVERSICHERUNG)	7
2.5 ZUSATZKOSTEN (SCHADENVERSICHERUNG)	8
2.6 HAFTPFLICHT DES VERANSTALTERS	9
2.7 OBHUTSGÜTER (HAFTPFLICHT)	10
2.8 HAFTPFLICHT BEIM MIETEN VON GEBÄUDEN/AUSSENDREHORTEN	10
2.9 BÜROAUSSTATTUNG (SCHADENVERSICHERUNG)	11
2.10 GEPÄCK (SCHADENVERSICHERUNG)	11
2.11 BARMITTEL (SCHADENVERSICHERUNG)	12
2.12 KASSE (SCHADENVERSICHERUNG)	12
2.13 STAND DES AUSSTELLERS (SCHADENVERSICHERUNG)	12
2.14 GERÄTE, DIE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINER TECHNISCHEN VERANSTALTUNG EINGESETZT WERDEN (SCHADENVERSICHERUNG)	13
2.15 ALLGEFAHRENDECKUNG (SCHADENVERSICHERUNG)	14
2.16 BRAUTKLEID (SCHADENVERSICHERUNG)	15
2.17 GARDEROBE – KOSTÜME – MAKE-UP (SCHADENVERSICHERUNG)	15
2.18 HOCHZEITSGESCHENKE (SCHADENVERSICHERUNG)	16
2.19 ALLGEFAHRENDECKUNG AUSSTELLUNG (SCHADENVERSICHERUNG)	16
2.20 VERLUST VON ZUSCHAUERN BZW. BESUCHERN (SCHADENVERSICHERUNG)	17
2.21 ALLGEFAHRENDECKUNG MUSIKINSTRUMENTE (SCHADENVERSICHERUNG)	17
2.22 ALLGEFAHRENDECKUNG POSITIVE BZW. FILMBÄNDER (SCHADENVERSICHERUNG)	18
2.23 ALLGEFAHRENDECKUNG WITTERUNGSEINFLÜSSE	19
2.24 NIEDERSCHLÄGE	20
2.25 WIND	20
2.26 FOTO – VIDEO (SCHADENVERSICHERUNG)	21
2.27 HAFTPFLICHT VON FESTUMZÜGEN	21
SECTION 3 : UNFALLVERSICHERUNG	22
3.1 UNFALLVERSICHERUNG FÜR PERSONEN	22
3.2 UNFALLVERSICHERUNG FÜR TIERE	22
SECTION 4 : ALLGEMEINE BEDINGUNGEN:	24
4.1 VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL	24
4.2 WELCHES PRODUKTIONSBUDGET MUSS DER VERSICHERTE VERSICHERN LASSEN?	24
4.3 PROPORTIONALREGEL	24
4.4 GUTACHTEN	25
4.5 ANWENDBARE REGELN IM FALLE DER RÜCKGABE VON GEGENSTÄNDEN	25
4.6 SUBSIDIARITÄT	25
4.7 ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE	25
4.8 REGRESSANSPRÜCHE - SUBROGATION	26
4.9 KOLLEKTIVVERTRAG	26
4.10 STREITIGKEITEN	26
SECTION 5 : GLOSSAR	28

SECTION 1 : ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Unsere Online-Tarife gelten nur unter Einhaltung folgender Bedingungen. Wird eine dieser Bedingungen nicht eingehalten, so behält sich die Versicherungsgesellschaft vor, sämtliche Entschädigungen abzulehnen, es sei denn, in den Sonderbedingungen wurde etwas anderes vereinbart.

1.1 VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR ALLE VERANSTALTUNGEN

1.1.1 VERTRAGSGEBIET

Weltweite Deckung mit Ausnahme von Kriegsgebieten und nachstehend aufgeführten Ländern:

Afghanistan, Albanien, Algerien, Angola, Saudi-Arabien, Aserbaidschan, Bangladesch, Benin, Bolivien, Botsuana, Burundi, Kamerun, Kolumbien, Dem Republik Kongo, Elfenbeinküste, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Äthiopien, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Guam, Honduras, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, , Malawi, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Uganda, Usbekistan, Pakistan, Palästina, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Zentralafrikanische Republik, Nordkorea, Russland, Ruanda, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Sri Lanka, Swasiland, Syrien, Tadschikistan, Tschad, Togo, Tonga, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Jemen, Sambia, Simbabwe.

1.1.2 VERTRAGSGEBIET IN BEZUG AUF ASSISTANCE IM AUSLAND

Der Vertrag gilt weltweit.

1.1.3 VERSICHERUNGSSUMME

Die Versicherungssumme darf 2.500.000,00 EUR nicht übersteigen.

1.1.4 PERSONENSCHÄDEN

Aus der Versicherung für Personenschäden ist die aktive Teilnahme an folgenden Sportarten ausgeschlossen: Autorennen (außer Karting) und Testrennen, Boxen, Motorradrennen über 25 km/h, Bungee Jumping, Fallschirmspringen, Bob-Fahren, Tauchen mit Atemgerät und Sauerstoffflaschen, Segelsport, Kampfsport, Flugsport, Bergsport, Höhlenforschung, Unterwasserfischen, Sufren, Kite-Surfen, „Skeleton“, Paragliding, Skateboardding Sportschießen, Pferdesport Großwildjagd

1.1.5 ZEICHNUNGSFRIST

5 Tage für alle versicherten Veranstaltungen ohne nachstehende Garantieverweiterungen: Niederschläge und/oder Witterungen und/oder Wind.

10 Werktagen für alle versicherten Veranstaltungen mit nachstehenden Garantieverweiterungen: Niederschläge und/oder Witterungseinflüsse und/oder Wind.

Gezeichnet werden kann höchstens ein Jahr vor Beginn der Veranstaltung.

1.1.6 DAUER DER VERANSTALTUNG

höchstens 1 Jahr.

1.1.7 VERSICHERUNGSNEHMER

Der Versicherungsnehmer muss Europäer sein.

1.2 VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN IN BEZUG AUF „NICHTERSCHEINEN“

- Die namentlich in den Besonderen Bedingung en zu versichernden Personen müssen unter 70 Jahren alt sein.
- Die namentlich in den besonderen Bedingungen zu versichernden Personen dürfen in den letzten 12 Monaten vor der versicherten Veranstaltung keinen Ausfall wegen Nichterscheinen durch Krankheit verursacht haben.
- Die Versicherungsgesellschaft kann ein ärztliches Attest verlangen.
- Im Versicherungsfall erklärt der Versicherungsnehmer, dass der Versicherte bzw. sein Manager ihm bestätigt hat, dass bisher noch keine Krankheit vorlag, die zur Annullierung oder Stornierung der Veranstaltung hätte führen können.

1.3 VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN IN BEZUG AUF „WITTERUNGSEINFLÜSSE“

Damit der Versicherungsschutz eintreten kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die für die Veranstaltung, die Show oder sonstige Auftritte vorgesehene Bühne muss mit einer Überdachung versehen sein.
- Die Ausrüstung, die sich nicht auf der Bühne befindet, muss ebenfalls vor Niederschlag geschützt sein.
- Verstärker und ähnliche Ausrüstungen müssen sich mindestens 20 cm über dem Boden befinden.
- Die verwendeten Ausrüstungen muss die von den Behörden oder den Herstellern bei Anwendung im Freien bei normaler Feuchtigkeit vorgegebenen Sicherheitsvorschriften erfüllen.

1.4 VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN IN BEZUG AUF „FEUERWERK“

Der Versicherungsschutz erlischt bei Nichteinhaltung der nachstehend aufgeführten Bedingungen zum Gebrauch von Feuerwerkskörpern.

1.4.2 FEUERWERK

BEDINGUNGEN ZUM GEBRAUCH VON FEUERWERKSKÖRPERN:

- a) Der Abstand zwischen der Abfeuerungsstelle und den Zuschauern muss mindestens 70% des Durchmessers (ausgedrückt in Millimetern) des beim Feuerwerk zum Einsatz gebrachten größten Feuerwerkskörpers (ausgedrückt in Metern) betragen. (Beispiel: Wird ein Feuerwerkskörper von 200 mm Durchmesser abgefeuert, so muss ein Abstand von 140 Metern zwischen diesem Feuerwerkskörper und den Zuschauern gewahrt werden).
- b) Bei „Compact“ (Verbundfeuerwerk) oder „Cake Box“ (Feuerwerksbatterie) muss der Abstand mindestens 30 m betragen.
- c) Zudem müssen Pyrotechniker die Normen erfüllen und die Praktiken oder Gebräuchlichkeiten des Berufs einhalten.
- d) Beim Abfeuern muss die Windgeschwindigkeit unter 50 km/h betragen.
- e) Pyrotechniker ohne Qualifikation müssen eine Berufserfahrung von mindestens fünf (5) Jahren nachweisen können, es sei denn, es handelt sich bei den Feuerwerkskörpern um Massenprodukte, wie diese im Supermarkt oder dergleichen zu finden sind.

GENEHMIGUNGEN:

- a) Sie müssen im Besitz von Genehmigungen der zuständigen Behörden sein.
- b) Wird ein Feuerwerk in einem Gebiet gezündet, welches von Flugzeugen, UL oder sonstigen Geräten in geringer Flughöhe überflogen wird, so ist zuvor die Genehmigung der Flugbehörde einzuholen.

1.4.3 THEATER- BZW. BÜHNENFEUERWERK

BEDINGUNGEN ZUM ABFEUERN:

- a) Die Anwesenheit eines Pyrotechnikers ist absolut erforderlich.
- b) Die Produkte müssen für den Gebrauch in geschlossenen Räumen zugelassen sein.
- c) Der Abstand zwischen dem höchsten Flugpunkt, welches das Produkt erreichen kann (Effekthöhe) und der Decke des Raumes muss mindestens fünf (5) m betragen.
- d) Pulver- und CO₂-Feuerlöscher müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.
- e) Abfeuerungsstellen, Brennzonen und Sicherheitsbereiche müssen die französische M1-Norm oder dergleichen (wie z.B. DIN 4102) erfüllen.
- f) Vorhänge, Dekorationen und sonstige Einrichtungen dürfen nicht entflammbar sein.
- g) Zudem müssen Pyrotechniker die Normen erfüllen und die Praktiken oder Gebräuchlichkeiten des Berufs einhalten.
- h) Pyrotechniker ohne Qualifikation müssen eine Berufserfahrung von mindestens fünf (5) Jahren nachweisen können.

GENEHMIGUNGEN:

Alle Genehmigungen vom Organisator, Veranstalter, Besitzer oder Hausmeister müssen schriftlich vorliegen.

1.4.4 FEUERWERK FÜR DEN NAHBEREICH

BEDINGUNGEN ZUM ABFEUERN:

- a) Die Anwesenheit eines Pyrotechnikers ist absolut erforderlich.
- b) Pyrotechniker ohne Qualifikation müssen eine Berufserfahrung von mindestens fünf (5) Jahren nachweisen können.
- c) Die Produkte müssen für den Gebrauch im Nahbereich zugelassen sein.
- d) Der vom Hersteller vorgeschriebene Abstand zwischen Zuschauern und Abfeuerungsstelle muss eingehalten werden.
- e) Zudem müssen Pyrotechniker die Normen erfüllen und die Praktiken oder Gebräuchlichkeiten des Berufs einhalten.

GENEHMIGUNGEN:

- a) Alle Genehmigungen des Organisators müssen schriftlich vorliegen.
- b) Genehmigungen der zuständigen Behörden müssen ebenfalls schriftlich vorliegen.

1.5 FÄLLE, IN DENEN DIE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ ABLEHNEN KANN

- a) Die gleiche Veranstaltung bzw. das betreffende Gebiet unterliegen gleichzeitig verschiedenen Risiken.
- b) Der Versicherte bzw. Versicherungsnehmer hat Altlasten aus früheren Versicherungen gegenüber einem Makler der Circles Group.
- c) Der Antrag auf Versicherungsschutz „Nicht-Erscheinen“ betrifft Künstler, die notorisch nicht erscheinen.

SECTION 2 : DEFINITIONEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES: BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

2.1 ANNULIERUNG (AUSFALLVERSICHERUNG)

2.1.1 GARANTIE-DEFINITIONEN-AUSSCHLÜSSE

WAS IST VERSICHERT?

Der Versicherungsnehmer wird für alle finanziellen, aus der Annullierung, Unterbrechung oder Terminverschiebung der Veranstaltung resultierenden Folgen entschädigt, wenn diese nicht durch den Versicherungsnehmer und/oder Versicherten verursacht wurden, insoweit als diese Annullierung, Unterbrechung oder Terminverschiebung nach dem Versicherungsbeginn erfolgte.

WAS IST NICHT GEDECKT? (VORBEHALTLICH AUSDRÜCKLICHER BEANTRAGUNG)

Absage, Unterbrechung oder Verschiebung durch:

- a) Nichtverfügbarkeit jeder Person (siehe „Nicht-Erscheinen“).
- b) Schlechtwetter am Veranstaltungsort bei Veranstaltungen unter freiem Himmel. (siehe „Witterungseinflüsse, Wind oder Niederschläge“). Gedeckt ist allerdings die Annullierung wegen Bodensenkung, Erdbeben, Erdbeben, Vulkanausbruch, Flutwellen, Orkan, Sturm, Tromben, Tornados, Zyklone, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.
- c) Anschlag, Mordversuch, chemische oder bakterielle Kontamination, Bedrohung der chemischen oder bakteriellen Kontamination. Allerdings besteht am Versicherungsort für jeden Anschlag, der mit chemischer oder bakterieller Kontamination erfolgt, Versicherungsschutz;
- d) Konkurs, mangelnden Erfolgs, Währungsschwankungen.
- e) vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses, es sei denn, diese Beendigung resultiert aus einem vom Versicherungsnehmer nicht beabsichtigten, unvermuteten Ereignis.
- f) Streiks, dessen Ankündigung vor Versicherungsbeginn bekannt war.
- g) Arbeitskonflikten, bei denen der Versicherungsnehmer involviert ist.
- h) Volkstrauertag infolge einer bei Vertragsschließung bereits bestehenden Erkrankung
- i) Vogelgrippe, Pandemie und akutes Atemwegs-Syndrom
- j) Demonstration oder Streik der an der Veranstaltung beteiligten Künstler/Mitwirkenden

WAS IST NICHT VERSICHERT?

Annullierung oder Terminverschiebung des versicherten Ereignisses, bei dem der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bei Abschluss des Versicherungsvertrages wusste, dass es Situationen bzw. Umstände gab, die das Risiko der Unterbrechung oder der Terminverschiebung besagten versicherten Ereignisses hätten erhöhen können.

2.1.2 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

Der Versicherungsschutz endet, wenn nachgewiesen wird, dass 60% der prognostizierten Veranstaltungsdauer für den Versicherten Tag oder Abend vorbei sind.

2.2 NICHT-ERSCHEINEN (SCHADENVERSICHERUNG)

2.2.1 GARANTIE – DEFINITIONEN - AUSSCHLÜSSE

WAS IST VERSICHERT?

Bei Vorlage der Belege und innerhalb der Grenzen der Versicherungssummen, die in den besonderen Bedingungen genannt sind:

Uneinbringliche Kosten oder Aufwendungen für den Veranstalter des versicherten Events;

Gewinne, wenn sie in den besonderen Bedingungen genannt sind;

Nach einer Verschiebung, Löschung oder Verzicht auf das versicherte Ereignis nur aufgrund von:

- a) Tod, Verwundung durch Unfall, Krankheit oder strafrechtliche Sequestrierung einer Person, die in der Police genannt wurde, während der Versicherungsdauer.
- b) Tod in aufsteigender Linie, Nachkommen und/oder der Seitenlinien 1. Grad, Tod von Ehemann / Ehefrau oder allgemein Mann / Frau von einer Person, die in der Police genannt ist, während der Dauer der Deckung, sofern die Verstorbenen jünger als 80 Jahre sind.
- c) Krankheiten und/oder Unfälle der Vorfahren, Nachkommen und/oder der Seitenlinien 1. Grad, Ehemann/Ehefrau oder allgemein von Mann/Frau der wichtigsten Künstler, wenn das Leben dieser Person in Gefahr ist und die Erstdiagnose der Krankheit oder des Unfalls während der Deckung eintrat und die Person jünger als 70 Jahre alt ist.
- d) Unfall mit einem Krankenhausaufenthalt von mehr als 5 Arbeitstage von Kindern, Ehemann/Ehefrau oder allgemein von Mann / Frau von einer Person, die in der Police genannt ist, während der Dauer der Deckung, sofern die Person jünger als 75 Jahre ist.

Der Nichtauftritt der versicherten Person ist auf maximal 8 Tage mit maximal 4 abgesagten Auftritten begrenzt bei Veranstaltungen wie unter b),c), und d) aufgeführt.

WAS IST NICHT GEDECKT? (VORBEHALTLICH AUSDRÜCKLICHER BEANTRAGUNG)

Wenn eine ärztliche Untersuchung nicht erforderlich ist: die Folgen der Krankheiten oder Unfällen, deren Erstdiagnose vor der Zeichnung des Vertrags stattfand.

Wenn eine ärztliche Untersuchung erforderlich ist: die Folgen einer Krankheit oder Unfalls wenn eine medizinische Untersuchung durchgeführt wurde und/oder dies nicht dem Arzt und dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde.

Krankheiten, Todes- oder Unfälle, die aus folgenden Ereignissen herrühren:

- a) Teilnahme an einem Stunt
- b) Teilnahme an einem Flug, außer Linien- und Hubschrauberflügen
- c) Teilnahme an Wett- und Ausdauerrennen, einschließlich Testfahrten, mit Geräten zur Fortbewegung auf dem Land, dem Wasser oder in der Luft
- d) Teilnahme an vergüteten Sportereignissen bzw. Sportunfälle von Berufssportlern
- e) Teilnahme an nicht gemeldeten Kraftproben
- f) Teilnahme an einer Schlägerei oder einer bekanntlich gefährlichen Handlung bzw. Akrobatik, bei der das Leben des Versicherten gefährdet ist, es sei denn, es handelt sich um Rettungs- oder Notwehraktionen
- g) Teilnahme an folgenden Sportaktivitäten: Boxen, Unterwassersport mit Sauerstoffflaschen, Speerfischen, Surfen, Wellenreiten, Kitesurfen, Bobschlitten, Skeletonfahren, Bergsport, Höhlenforschung, Flugsport, Skateboard, Schießen, und Skifahren
- h) Teilnahme an einer unerlaubten Handlung
- i) Gebrauch von Betäubungsmitteln
- j) Gebrauch ohne Rezept von verschreibungspflichtigen Medikamenten und/oder Missbrauch von Medikamenten (Überdosis) und/oder Gebrauch von nicht geeigneten Medikamenten (außer bei irrtümlicher Verordnung durch den Arzt)
- k) Selbstmord, Selbstmordversuch, Selbstverstümmelung, Verbrechen, Wahnsinn
- l) Krankheit, die bereits vor Anmeldung der Produktion vorlag
- m) Stimmverlust, der nicht auf Krankheit oder Unfall zurückzuführen ist
- n) Schwangerschaft, Geburt, Menstruation
- o) Allergien, Hautkrankheiten, die vor Inkrafttreten dieser Deckung auftraten
- p) Kinderkrankheiten, ausgenommen solche, gegen die Impfungen bzw. Auffrischungsimpfungen stattgefunden haben, wenn die Impfungen von der zuständigen Gesundheitsbehörde vorgeschrieben gewesen sind.
- q) Psychologische und psychiatrische Störungen
- r) Burnout
- s) Kosten, die von einer Berufsgenossenschaft, einem Sozialversicherungsträger, der Krankenversicherung, einer privaten oder betrieblichen Unfallversicherung, einer Haftpflichtversicherung eines Dritten getragen werden, allgemein, alle medizinischen Kosten und Heilbehandlungskosten, vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, dauerhafte Erwerbsminderung

2.2.2 ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN (AUSGENOMMEN DIE AUSNAHMEN IN DEN BESONDEREN BEDINGUNGEN)

- a) Der Versicherungsschutz endet, sobald nachgewiesen wird, dass der Künstler und / oder alle Personen, die in den besonderen Bedingungen genannt sind, ihre Leistungsfähigkeit in der Regel zu mindestens 60% der ursprünglich Leistung für den Versicherten Tag oder Abend erreicht haben.
- b) Die Gebühr für jede Person, durch die der Anspruch aufgetreten ist, wird nicht gezahlt werden.

2.2.3 GESUNDHEITSPRÜFUNGEN

Die Versicherungsgesellschaft kann eine Gesundheitsprüfung verlangen, wenn die Versicherungssumme 200.000,00 EUR übersteigt. Diese Gesundheitsprüfung muss durch einen von uns zu nennenden, zugelassenen Arzt erfolgen. Nur die in der Versicherung „Nicht-Erscheinen“ genannten Versicherten müssen sich dieser Gesundheitsprüfung unterziehen. Die Kosten der Gesundheitsprüfung gehen zu Lasten der Versicherungsgesellschaft.

Wird diese Gesundheitsprüfung angeordnet, so muss diese innerhalb von 8 Tagen vor Eintritt der Deckung vorgenommen werden.

Gedeckt werden, ohne befürwortende Stellungnahme des Arztes, nur Unfallfolgen, es sei denn, es wurde keine Gesundheitsprüfung bei Versicherungsbeginn angeordnet (siehe Vorgenanntes).

Im Versicherungsfall erklärt der Versicherungsnehmer, dass der Versicherte bzw. sein Manager ihm bestätigt hat, dass bisher noch keine Krankheit vorlag, die zur Annullierung oder Stornierung der Veranstaltung hätte führen können.

2.2.4 WICHTIGER HINWEIS

Herz-Kreislauf-Erkrankungen gelten als Krankheit und nicht als Unfall.

2.2.5 DECKUNGSDAUER

Gemäß der Rubrik „Zeitplan“ in den Sonderbedingungen.

2.3 AUSTRÜSTUNGEN (SCHADENVERSICHERUNG)

2.3.1 GARANTIE - AUSSCHLÜSSE

WAS IST GEDECKT?

Beschallungs-, Projektions-, Beleuchtungs-, Bildaufnahme-, Tonaufnahme-, Übertragungs-, Kopiergeräte, einschließlich Lampen, Generatoren, mechanische Geräte, Computer, Gerätefahrzeuge, mobile Studios und oder sonstige Geräte und Zubehör, die dem Versicherungsnehmer gehören oder durch ihn bei Dritten ausgeliehen wurden, für die der Versicherungsnehmer verantwortlich ist, wenn solche Geräte für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Versichert sind ebenfalls Zubehör, Ersatzteile, Flightcases sowie Koffer für den Transport vorgenannter Geräte.

WELCHE SCHÄDEN SIND VERSICHERT?

- a) Alle Unfallschäden
- b) Alle Beschädigungen
- c) Einbruchdiebstahl, Diebstahl mit Drohungen, Diebstahl mit Gebrauch von nachgemachten Schlüsseln, Einsteigediebstahl, Täuschung
- d) Kurzschlüsse, Überspannungen und Induktionen

WAS IST NICHT GEDECKT? (VORBEHALTLICH AUSDRÜCKLICHER BEANTRAGUNG)

- a) Ausrüstungen, die bereits anderweitig versichert sind.
- b) Obhutsgüter (siehe „Obhutsgüter“).
- c) Ausstattungen, Dekorationen, Möbel, Stände und Zubehör. (siehe „Ausstattungen, Dekorationen, Möbel, Stände und Zubehör“).
- d) Im Freien stehende Ausrüstungen (siehe „Stand des Ausstellers“).
- e) Ausrüstungen, die dem Aussteller gehören (siehe „Stand des Ausstellers“).
- f) Schwund oder Verlust.
- g) Schäden wegen Schnee, Regen, Wasser, Hagel, Sand an Equipment, (außer bei Veranstaltungen, die outdoor stattfinden)
- h) Rost, Oxydation, Schrammen und Kratzer.
- i) Mechanische Fehler, Pannen oder Blockierungen, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind.
- j) Materialverschleiß, Verfall, Abnutzung, beschaffenheitsschäden und innere Mängel
- k) Nicht bestimmungsgemäße Nutzung.
- l) Beschlagnahme bzw. legale oder illegale Einbehaltung von Geräten zur Deckung von Verbindlichkeiten.
- m) Herausgabe von Geräten als Sicherheitsleistung, unabhängig davon, ob der Versicherte darüber informiert wurde oder nicht.
- n) Flugzeuge, Schiffe, Schienenfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge.

2.3.2 DECKUNGSDAUER

- a) In der Testphase, wenn die Tests von einem Beauftragten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.
- b) Ab Entgegennahme der Geräte einschließlich Transport, wenn jene Abnahme durch den Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.
- c) Beim Aufbau.
- d) Während der Veranstaltung.
- e) Beim Abbau.
- f) Bis zur Rückgabe der Geräte einschließlich Transport, wenn jene Rückgabe durch den Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.

2.3.3 WAS ZAHLEN WIR IM SCHADENSFALL?

- a) Bei eigenen Geräten erstatten wir den Anschaffungspreis abzüglich 0,5 % Abnutzung pro Monat ab Anschaffungsdatum.
- b) Bei Leihgeräten (oder vom Techniker zur Verfügung gestellten Geräten) erstatten wir den Zeitwert.

2.4 EINRICHTUNGEN, DEKORATIONEN, MÖBEL, FESTUMZÜGEM, STÄNDE UND ZUBEHÖR (SCHADENVERSICHERUNG)

2.4.1 GARANTIE - AUSSCHLÜSSE

WAS IST VERSICHERT?

Alle für die Durchführung der Veranstaltung benötigten Gegenstände wie Dekorationen, Zubehör, Möbel, Festumzügen, Stände, Plakate und sonstige Gegenstände, die dem Versicherungsnehmer bzw. Versicherten gehören oder diesem überlassen bzw. durch den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten den Ausstellern zur Verfügung gestellt wurden und für die diese verantwortlich sind.

WELCHE SCHÄDEN SIND VERSICHERT?

- a) Alle Unfallschäden.
- b) Alle Beschädigungen.
- c) Einbruchdiebstahl, Diebstahl unter Androhung von Gewalt, Diebstahl mit Gebrauch von nachgemachten Schlüsseln, Einsteigediebstahl, Täuschung.

WELCHE GEGENSTÄNDE SIND NICHT VERSICHERT?

- a) Dekorationen, Ausstattungen, Möbel, Stände und Zubehör, die anderweitig versichert sind.
- b) Obhutsgüter (siehe „Obhutsgüter“).
- c) Ausstattungen, Dekorationen, Möbel, Zubehör, die den Ausstellern gehören (siehe " Stand des Ausstellers“).
- d) Tiere, Pflanzen und Bäume, die nicht zum Dekor gehören.
- e) Flugzeuge, Schiffe, Schienenfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge.
- f) Gebäude und/oder dauerhafte Konstruktionen, die nicht speziell für die Veranstaltung errichtet wurden (siehe Haftpflicht für Mieter von Gebäuden, Bühnen, Filmaufbauten und Aussendrehorten).
- g) Möbel, Inventar und sonstiges, die durch den Versicherungsnehmer für das Bühnenbild nicht genutzt werden (siehe „Obhutsgüter“).
- h) Banknoten, Wertpapiere, Schecks, Handelspapiere.
- i) Juwelen, Edelsteine, Waffen, echte Perlen, Pelze, Kunstwerke mit einem Wert über 2.500,00 EUR.

WAS WIRD VON UNS NICHT VERSICHERT?

- a) Schwund oder Verlust.
- b) Schäden an unter freiem Himmel gelagertem Material wegen Schnee, Regen, Wasser und Hagel, Sand (außer bei einer Veranstaltung im Freien) an Einrichtungen; Dekorationen, Möbeln, Ständen und Zubehör
- c) Rost, Oxydation, Schrammen und Kratzer.
- d) Abnutzung und Beschaffenheitsschäden, Verschleiss, Verfall, Mängel
- e) Schäden an Einrichtungen, Dekorationen, Möbeln, Ständen und Zubehör aufgrund von Bedienungsfehlern bzw. infolge Zuwiderhandlung gegen Gebrauchshinweise der Hersteller
- f) Beschlagnahme, Pfändung, Einziehung
- g) Weitergabe von Einrichtungen, Dekorationen, Möbeln, Ständen und Zubehör an Dritte ohne Wissen des Versicherungsnehmers

DECKUNGSDAUER

- a) Ab Entgegennahme einschließlich Transport, wenn jene Entgegennahme durch den Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.
- b) Beim Aufbau.
- c) Während der Veranstaltung.
- d) Beim Abbau.
- e) Bis zur Rückgabe einschließlich Transport, wenn jene Rückgabe durch den Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.

WAS LEISTEN WIR IM SCHADENSFALL ?

- a) Für gekaufte Einrichtungen, Dekorationen, Möbel, Stände und Zubehör erstatten wir die Reparaturkosten bzw. den Wiederbeschaffungswert.
- b) Für gemietete Gegenstände wie unter a) aufgeführt leisten wir Zeitwertentschädigung
- c) Für eigene Gegenstände wie unter a) aufgeführt, leisten wir ebenfalls Zeitwertentschädigung

2.5 ZUSATZKOSTEN (SCHADENVERSICHERUNG)

2.5.1 GARANTIE - AUSSCHLÜSSE

WAS IST VERSICHERT?

Wir übernehmen die finanziellen Verluste des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten, die durch zusätzliche Kosten entstehen, um die Durchführung der versicherten Veranstaltung zu gewährleisten und welche direkt und ausschließlich aus dem Verlust, der Beschädigung, Einbruchdiebstahl, Einbruch mit Gebrauch von nachgemachten Schlüsseln, Diebstahl unter Androhung von Gewalt, Einsteigediebstahl, Täuschung, der Zerstörung oder der Nichtlieferung der vom Versicherungsnehmer bzw. Versicherten eingesetzten Mittel für die Veranstaltung während der Deckungsdauer resultieren. Gedeckt sind auch die Folgen von Naturkatastrophen für alle nicht unter freiem Himmel stattfindenden Veranstaltungen, Openair-veranstaltungen bei Einschluss der Wetterdeckung, sowie die nicht erfolgte bzw. verspätete Lieferung der für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Geräte unter der Voraussetzung, dass alle Maßnahmen getroffen wurden, damit jene Geräte spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung geliefert werden.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

- a) Schäden, die von Insekten oder Ungeziefer verursacht wurden sowie Schäden aus Sachmängeln, Verschleiß, Beschädigungen, Luftfeuchtigkeit, extremen Klimaschwankungen, Schrumpfungen, Verdunstungen, Gewichtsverlusten, Leck, Glasbruch oder zerbrechlichem Material, es sei denn, diese Schäden werden durch ein versichertes Ereignis verursacht.
- b) Witterungseinflüsse auf im Freien befindlichen Gütern (außer bei Veranstaltungen im Freien).
- c) Schwund oder Verlust.

2.5.2 ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

Der Versicherungsschutz endet, wenn nachgewiesen wird, dass 60% der prognostizierten Veranstaltungsdauer für den Versicherten Tag oder Abend vorbei sind.

2.5.3 DECKUNGSDAUER

Nur während des Aufbaus sowie während der Veranstaltung und des Abbaus.

2.6 HAFTPFLICHT DES VERANSTALTERS

2.6.1 VERSICHERUNGSSUMME

Sach- und Personenschäden – versichert bis zu 1.250.000,00 EUR.

Zu den eigentlichen Schäden sind Rechts- und Gerichtskosten bis zu 50.000,00 EUR gedeckt.

2.6.2 GARANTIE - AUSSCHLÜSSE

WAS IST VERSICHERT?

- a) Die Versicherung umfasst eine außervertragliche Haftpflicht, die dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten auferlegt werden kann für Schäden, die aus der Durchführung der in den Sonderbedingungen beschriebenen, versicherten Veranstaltung resultieren können und für die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte haftbar gemacht werden kann aufgrund der Personen, Gebäude oder Tiere, die in der Obhut des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten stehen.
- b) Die Versicherung umfasst die Lebensmittelvergiftung.
- c) Die Versicherung umfasst die Haftpflicht nach Lieferung.
- d) Die Versicherung umfasst auch die Haftpflichtversicherung in Bezug auf die von Unterlieferanten bezogenen Teile.
- e) Die Versicherung erstreckt sich auf Personen, in deren Namen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte handelt.
- f) [Die Versicherung umfasst auch die] Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden an Autos, die auf den für die Besucher oder das Personal reservierten Besucherparkplätzen geparkt haben.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

- a) Die Haftpflicht aus dem Gebrauch von Fahrzeugen (Auto, Flugzeug, Schiff, etc.) durch den Versicherten oder seine Gäste.
- b) Schäden an immateriellem Vermögen, die nicht aus einem versicherten Schaden herrühren.
- c) Schäden an beweglichem und unbeweglichem Vermögen, Parks, die den Versicherten für die Durchführung der Veranstaltung vermietet oder zur Verfügung gestellt werden (siehe „Haftpflicht beim Mieten von Gebäuden“ und oder „Obhutsgüter“).

2.6.3 DECKUNGSDAUER

- a) Ab Entgegennahme einschließlich Transport, wenn jene Abnahme durch den Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.
- b) Beim Aufbau.
- c) Während der Veranstaltung.
- d) Beim Abbau.
- e) Bis zur Rückgabe einschließlich Transport, wenn jene Rückgabe durch den Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.

2.6.4 WICHTIGE HINWEISE

Alle Personen, die an der und für die Veranstaltung arbeiten, gelten nicht als Dritte.

Dies bedeutet, dass die vorliegende Versicherung Folgendes nicht abdeckt: Personenschäden bei Mitarbeitern des Veranstalters, Technikern und sonstigen Dienstleistungsunternehmen, die ansonsten über eine eigene „Arbeitsunfallversicherung“ oder die Versicherung des Veranstalters bereits versichert sein sollten, wenn sie im Angestelltenverhältnis sind oder über eine Versicherung wie eine „Unfallversicherung für Selbständige“, wenn sie selbständig sind oder einen ähnlichen Status besitzen.

2.6.5 WAS LEISTEN WIR IM SCHADENSFALL ?

Es erfolgt Zeitwertentschädigung

2.7 OBHUTSGÜTER (HAFTPFLICHT)

2.7.1 GARANTIIEN - AUSSCHLÜSSE

WAS IST VERSICHERT?

- a) Rückerstattung der Beträge, die der Versicherte bei Verlust, Beschädigung, Diebstahl oder Zerstörung des Eigentums Dritter von Rechts wegen zu zahlen hat, wenn sich jener Verlust, Beschädigung, Diebstahl oder Zerstörung während der Deckung ereignen und wenn solches Eigentum dem Versicherten überlassen wurde, sich in dessen Obhut befand oder für die angekündigte Veranstaltung gebraucht wurde.
- b) Folgendes ist versichert:
 - » Bauschäden.
 - » Dekorationen, Ausstattungen, Möbel, die dem Versicherten nicht gehören, die aber mit dem zur Durchführung der Veranstaltung gemieteten Gebäude, Saal oder Schloss verbunden sind.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

- a) Haftpflicht wegen Beschädigung oder Zerstörung von PKW, Flugzeugen, Schiffen, Zügen oder Eisenbahnfahrzeugen.
- b) Haftpflicht wegen dem aus einem Schwund und Verlust resultierenden Schaden.
- c) Haftpflicht wegen Brand-, Wasser-, Elektroschäden, Glasbruch an Gebäuden und/oder Außendrehorten (siehe Haftpflicht beim Mieten von Gebäuden/Außendrehorten).
- d) Haftpflicht wegen Verlust bzw. Verletzung eines Tieres.
- e) Haftpflicht wegen Schäden an Gebäuden, die durch andere Klauseln der vorliegenden Bedingungen versichert sind und die dem Versicherten vermietet werden.

2.7.2 DECKUNGSDAUER

- a) Ab Entgegennahme einschließlich Transport, wenn jene Entgegennahme durch den Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.
- b) Beim Aufbau.
- c) Während der Veranstaltung.
- d) Beim Abbau.
- e) Bis zur Rückgabe einschließlich Transport, wenn jene Rückgabe durch den Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.

2.7.3 WAS LEISTEN WIR IM SCHADENSFALL ?

Es erfolgt Zeitwertentschädigung

2.8 HAFTPFLICHT BEIM MIETEN VON GEBÄUDEN/AUSSENDREHORTEN

2.8.1 GARANTIIEN – AUSSCHLÜSSE:

WAS IST VERSICHERT?

Wir versichern nur gegen Schäden an dem für die Veranstaltung überlassenen Eigentum Dritter, für die der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aufgrund des Mietrechts haftbar gemacht werden kann.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die im Mietrecht vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen, ohne dass die Versicherer zu einer darüber hinaus gehenden Verpflichtung gehalten sind, die die Versicherten durch Sonderverpflichtungen eingegangen sind.

WELCHE SCHÄDEN SIND VERSICHERT?

- a) Brand.
- b) Elektroschäden.
- c) Wasserschäden.
- d) Glasbruch.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

- a) Haftpflicht wegen Beschädigung oder Zerstörung von PKW, Flugzeugen, Schiffen, Zügen oder Eisenbahnfahrzeugen.
- b) Gebäude, Außendrehorte, die bereits durch eine Mieterhaftpflicht versichert sind.

2.8.2 DECKUNGSDAUER:

- a) Während Aufbau, Montage und Abbau.
- b) Während der Veranstaltung.

2.8.3 WAS LEISTEN WIR IM SCHADENSFALL ?

Es erfolgt Entschädigung zum Wiederbeschaffungswert

2.9 BÜROAUSSTATTUNG (SCHADENVERSICHERUNG)

2.9.1 GARANTIE – AUSSCHLÜSSE:

WAS IST VERSICHERT?

Die für die Produktion erforderliche Büroausstattung. Diese Büroausstattung muss nicht unbedingt Eigentum des Versicherungsnehmers oder des Versicherten sein, um versichert zu werden, sie muss jedoch für die Produktion gebraucht werden.

- a) Mobiliar.
- b) Computer, Geräte und Material, die nicht anderweitig versichert sind.
- c) Ausstattungen.

WELCHE SCHÄDEN SIND VERSICHERT?

- a) Alle Unfallschäden.
- b) Alle Beschädigungen.
- c) Einbruchdiebstahl, Diebstahl unter Androhung von Gewalt, Diebstahl mit Gebrauch von nachgemachten Schlüsseln, Einsteigediebstahl, Täuschung.

WAS IST NICHT GEDECKT? (VORBEHALTLICH AUSDRÜCKLICHER BEANTRAGUNG)

- a) Schwund oder Verlust.
- b) Schäden wegen Schnee, Regen, Wasser oder Hagel, Sand außer für Outdoorveranstaltungen
- c) Rost, Oxydation, Schrammen und Kratzer.
- d) Mechanischer Fehler, Pannen oder Sperren, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind.
- e) Materialverschleiß, Verfall, Beschaffenheitsfehler, Mängel.
- f) Nicht bestimmungsgemäße Nutzung gemäß Vorgaben des Herstellers.
- g) Beschlagnahme bzw. legale oder illegale Einbehaltung von Geräten zur Deckung von Verbindlichkeiten.
- h) Herausgabe von Geräten als Sicherheitsleistung, unabhängig davon, ob der Versicherte darüber informiert wurde oder nicht.

2.9.2 DECKUNGSDAUER:

- a) Während des Transports, wenn jenes durch den Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.
- b) Beim Aufbau.
- c) Während der Veranstaltung.
- d) Beim Abbau.

2.9.3 WAS LEISTEN WIR IM SCHADENSFALL ?

Es erfolgt Zeitwertentschädigung

2.10 GEPÄCK (SCHADENVERSICHERUNG)

2.10.1 GARANTIE – AUSSCHLÜSSE:

WAS IST VERSICHERT?

Das Gepäck des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten ist versichert gegen

- a) Einbruchdiebstahl, Raubüberfall
- b) Komplette Beschädigung oder Teilbeschädigung
- c) Verlust während der Gepäckaufbewahrung bei Fluggesellschaften.

WAS GILT NICHT ALS GEPÄCK?

- a) Wechselgeld, Banknoten, Schecks und sonstige Wertpapiere.
- b) Fahr- und Bordkarten, Fotos, sämtliche Unterlagen und Schlüssel.

WAS IST NICHT GEDECKT? (VORBEHALTLICH AUSDRÜCKLICHER BEANTRAGUNG)

- a) Schäden am Gepäck, die vor dem Transport entstanden sind.
- b) Beschädigung von zerbrechlichem Material wie Gegenstände aus Ton, Glas, Porzellan oder Marmor.
- c) Ausströmen von Flüssigkeiten, Fett, Farbstoffen oder Ätzmitteln aus dem Gepäck.
- d) Unerklärlicher Verlust oder das Liegenlassen des Gepäcks.

2.10.2 DECKUNGSDAUER:

- a) Während der Reise.
- b) Während der Veranstaltung.

2.10.3 WAS LEISTEN WIR IM SCHADENSFALL ?

Es erfolgt Erstattung des Anschaffungspreises abzüglich Abzugs für Abnutzung.

2.11 BARMITTEL (SCHADENVERSICHERUNG)

2.11.1 GARANTIE – AUSSCHLÜSSE:

BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZU DIESEM VERSICHERUNGSSCHUTZ:

Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Veranstaltungen außerhalb des Heimatlandes des Versicherungsnehmers. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Barmittel, die der Deckung der mit der Veranstaltung verbundenen Kosten dienen. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für Barmittel aus Eintrittskarten (Dieser Schaden wird durch die Versicherung „Kasse“ gedeckt.)

WAS IST VERSICHERT?

Wir erstatten den Verlust von zur Durchführung der Veranstaltung vorgesehenen Barmitteln, wenn dieser Verlust durch Raubüberfall des vom Veranstalter ernannten Beauftragten entstanden ist.

Unter Raubüberfall ist zu verstehen: Diebstahl mit anschließendem Mord, versuchtem Totschlag, nachgewiesenen Drohungen oder Gewaltanwendung.

WANN IST RAUBÜBERFALL VERSICHERT?

Wenn sich die Gelder beim Beauftragten des Veranstalters außerhalb der Produktionsräume befinden. Der Versicherungsschutz tritt jedoch während des Abhebens am Automaten und/oder am Post- bzw. Bankschalter ein.

WAS IST NICHT GEDECKT? (VORBEHALTLICH AUSDRÜCKLICHER BEANTRAGUNG)

- a) Geldtransport innerhalb der Produktionsräume.
- b) Diebstahl und Verlust, die während des Austeilens der Gelder z.B. Bezahlung der Lieferanten oder Schauspieler eintreten.
- c) Täuschung oder Arglist.

2.11.2 DECKUNGSDAUER:

- a) Während der Vorbereitung der Veranstaltung.
- b) Während der Veranstaltung.
- c) Beim Abbau.

2.12 KASSE (SCHADENVERSICHERUNG)

2.12.1 GARANTIE – AUSSCHLÜSSE:

WAS IST GEDECKT?

- a) Wir erstatten dem Veranstalter den Verlust von Geldern, die aus einem Raubüberfall (*) auf den Kassierer der Eintrittsgelder oder einer damit beauftragten Person resultieren.
 - b) Raubüberfall auf die beauftragte Person während der Abführung der Einnahmen vom Veranstaltungsort.
 - c) Einbruch in die Kasse, wenn diese in einem Safe aufbewahrt ist während maximal eines Tages und mit der Summe, die in der Police genannt ist.
- (*) Unter „Raubüberfall“ versteht man Diebstahl mit anschließendem Mord, versuchtem Totschlag, nachgewiesenen Drohungen oder Gewaltanwendung.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

- a) Diebstahl und Verlust, die während des Austeilens der Gelder z.B. Bezahlung der Lieferanten oder Schauspieler eintreten.
- b) Täuschung oder Arglist.
- c) Kassendiebstahl außerhalb des Veranstaltungsortes.
- d) Wenn die Kasse von einer Person unter 16 Jahren oder über 70 Jahren zum Zeitpunkt des Raubüberfalles geführt wurde.

2.12.2 DECKUNGSDAUER:

- a) Während der Veranstaltung.
- b) Während des Transports nach oder während der Veranstaltung zwecks Abführung der Gelder vom Veranstaltungsort.

2.13 STAND DES AUSSTELLERS (SCHADENVERSICHERUNG)

2.13.1 GARANTIE – AUSSCHLÜSSE:

WAS IST GEDECKT?

- a) Ton- und Bildaufnahme-, Übertragungs-, Reproduktions-, Beschallungs-, Projektions-, Beleuchtungsgeräte, einschließlich Lampen, Generatoren, mechanische Geräte, Computer, Gerätefahrzeuge, mobile Studios und/oder sonstige Geräte und Zubehör, die den Ausstellern gehören oder für die der Aussteller verantwortlich ist, wenn solche Geräte für die Werbeförderung des vom Aussteller gemieteten bzw. dem Aussteller zur Verfügung gestellten Standes benutzt werden.

- b) Alle für die Ausstattung und Dekoration des Standes erforderlichen Gegenstände sowie Mobiliar und dergleichen.
- c) Ausstellungsgegenstände.

WELCHE SCHÄDEN SIND VERSICHERT?

- a) Alle Unfallschäden.
- b) Alle Zerstörungen.
- c) Einbruchdiebstahl, Diebstahl unter Androhung von Gewalt, Diebstahl mit Gebrauch von nachgemachten Schlüsseln, Einsteigediebstahl, Täuschung.
- d) Kurzschlüsse, Überspannungen und Induktionen.

WELCHE AUSSTELLUNGSGEGENSTÄNDE SIND NICHT VERSICHERT?

- a) Pflanzen.
- b) Banknoten, Wertpapiere, Schecks, Handelspapiere, Briefmarken.
- c) Fahrzeuge, Schiffe, Flugzeuge, Züge und dergleichen.
- d) Juwelen, Edelsteine, echte Perlen, die nicht in einer verschlossenen Vitrine ausgestellt wurden. Werden jene Gegenstände in einer verschlossenen Vitrine ausgestellt, so werden diese mit mindestens 2.500,00 EUR pro Gegenstand versichert (vorbehaltlich etwaiger Abweichungen von den Sonderbedingungen).
- e) Pelze, Kunstwerke, Antiquitäten und Silberzeug werden mit maximal 10.000,00 EUR pro Gegenstand versichert (vorbehaltlich etwaiger Abweichungen von den Sonderbedingungen).

WAS IST NICHT GEDECKT ? (VORBEHALTLICH AUSDRÜCKLICHER BEANTRAGUNG)

- a) Ausstellungsgegenstände, die während der Öffnungszeiten unbewacht sind.
- b) Ausstellungsgegenstände, die sich nicht im Stand befinden.
- c) Schwund oder Verlust.
- d) Schäden wegen Schnee, Regen, Wasser oder Hagel, Sand, außer bei Outdoorveranstaltungen
- e) Rost, Oxydation, Schrammen und Kratzer.
- f) Mechanische Fehler, Pannen oder Blockierungen, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind.
- g) Abnutzung, Verschleiß, Beschaffenheitsfehler, Mängel
- h) Nicht bestimmungsgemäße Nutzung gemäß Vorgaben des Herstellers.
- i) Beschlagnahme bzw. legale oder illegale Einbehaltung von Geräten zur Deckung von Verbindlichkeiten.
- j) Herausgabe von Geräten als Sicherheitsleistung, unabhängig davon, ob der Versicherte darüber informiert wurde oder nicht.

2.13.2 DECKUNGSDAUER:

- a) Beim Aufbau.
- b) Während der Veranstaltung.
- c) Beim Abbau.

2.13.3 WAS ZAHLEN WIR IM SCHADENSFALL?

- a) Bei eigenen Geräten erstatten wir den Neuwert abzüglich 0,5 % Abschreibung pro Monat ab Kaufdatum.
- b) Bei Leihgeräten (oder vom Techniker zur Verfügung gestellten Geräten) erstatten wir den Zeitwert.

2.14 GERÄTE, DIE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINER TECHNISCHEN VERANSTALTUNG EINGESETZT WERDEN (SCHADENVERSICHERUNG)

2.14.1 GARANTIE – AUSSCHLÜSSE

WAS IST GEDECKT?

- a) Alle Geräte, die für hochtechnische Veranstaltungen wie z.B. Licht- und Klangdarbietungen bzw. Ton- und Lichtschau eingesetzt werden. Bild- und Tonaufnahme-, Übertragungs-, Reproduktions-, Ton-, Projektions-, Beleuchtungsgeräte, einschließlich Lampen, Generatoren, Geräte für mechanische Effekte, Computer, Laser, Gerätefahrzeuge, mobile Studios und oder sonstige Geräte und Zubehör, die Dritten gehören oder bei Dritten ausgeliehen wurden, für die der Versicherungsnehmer verantwortlich ist, wenn solche Geräte für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Versichert sind ebenfalls Zubehör, Ersatzteile, Flightcases sowie Koffer bzw. Materialhüllen für den Transport vorgenannter Geräte.
- b) Alle Geräte, die für hochtechnische Veranstaltungen wie z.B. Feuerwerke eingesetzt werden. Pyrotechnisches Material, Fernbedienung für pyrotechnisches Material, Einfriedungen zum Schutz des Publikums vor Feuerwerk.

WELCHE SCHÄDEN SIND VERSICHERT?

- a) Alle Unfallschäden.
- b) Alle Zerstörungen.
- c) Einbruchdiebstahl, Diebstahl unter Androhung von Gewalt, Diebstahl mit Gebrauch von nachgemachten Schlüsseln, Einsteigediebstahl, Täuschung.
- d) Kurzschlüsse, Überspannungen und Induktionen.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

- a) Material, das unbeaufsichtigt im Freien gelagert wurde.
- b) Material, das in einem nicht verschlossenen Fahrzeug und/oder unbeaufsichtigt gelassen wurde.
- c) Schwund oder Verlust.
- d) Schäden wegen Schnee, Regen, Wasser, Sand und Hagel (außer bei einer Veranstaltung im Freien).
- e) Rost, Oxydation, Schrammen und Kratzer.
- f) Mechanische Fehler, Pannen oder Blockierungen, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind.
- g) Materialverschleiß, Verfall, Beschaffenheitsfehler, Mängel
- h) Nicht bestimmungsgemäße Nutzung gemäß Vorgaben des Herstellers.
- i) Beschlagnahme bzw. legaler oder illegaler Einzug von Geräten zur Deckung von Verbindlichkeiten.
- j) Herausgabe von Geräten als Sicherheitsleistung, unabhängig davon, ob der Versicherte darüber informiert wurde oder nicht.

2.14.2 DECKUNGSDAUER

- a) In der Testphase, wenn diese Tests durch einen Beauftragten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.
- b) Ab Entgegennahme der Geräte, einschließlich Transport, wenn jene Entgegennahme durch den Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.
- c) Beim Aufbau.
- d) Während der Veranstaltung.
- e) Beim Abbau.
- f) Bis zur Rückgabe der Geräte, einschließlich Transport, wenn jene Rückgabe durch den Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.

2.14.3 WAS LEISTEN WIR IM SCHADENSFALL ?

- a) Für eigenes Equipment erstatten wir den Kaufpreis abzüglich 0,5% je Monat an Kaufdatum
- b) Für gemietetes oder geliehenes Equipment erstatten wir den Zeitwert.

2.15 ALLGEFAHRENDECKUNG (SCHADENVERSICHERUNG)

2.15.1 VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Entschädigung wird auf der Grundlage des Kaufpreises der durch den Veranstalter bzw. durch den Vermieter versicherten Zelte mit dazugehörigem Gerüst und zum Aufbau dienendem Zubehör berechnet, wobei eine Wertminderung durch Abnutzung zu berücksichtigen ist.

2.15.2 WAS ZAHLEN WIR IM SCHADENSFALL?

- a) Bei eigenen Zelten und Zubehör erstatten wir den Kaufpreis abzüglich 0,5 % Abnutzung pro Monat ab Kaufdatum.
- b) Bei geliehenen oder gemieteten Zelten und Zubehör erstatten wir den Zeitwert.

2.15.3 GARANTIE – AUSSCHLÜSSE:

WAS IST GEDECKT?

- a) Schwerer Diebstahl mit Einbruch über Zaun oder Einfriedung, Diebstahl unter Anwendung von Drohung, Gebrauch von nachgemachten Schlüsseln, Einsteigediebstahl, Täuschung (durch Vorlage gefälschter Abholscheine oder Urkundenfälschung) oder Diebstahl unter Gewaltanwendung.
- b) Komplette oder Teilbeschädigung.
- c) Unfallschäden.

FOLGENDES FÄLLT NICHT UNTER DEN BEGRIFF ZELT BZW. ZIRKUSZELT:

- a) Bewegliche Hallen aus Metall oder Halbmetall.
- b) Aufblasbare Hallen.

WAS IST NICHT GEDECKT? (VORBEHALTLICH AUSDRÜCKLICHER BEANTRAGUNG)

- a) Bereits vorhandene Schäden an Zelten mit Gerüst und eingesetztem Material.
- b) Gebrauch von nicht geeignetem Material bzw. nicht bestimmungsgemäße Nutzung gemäß Vorgaben des Herstellers.
- c) Verfall, Verschleiss Beschaffenheitsfehler, Mängel
- d) Schwund oder Verlust.
- e) Mutwillige Beschädigung durch die Veranstalter.
- f) Mutwillige Beschädigung durch Teilnehmer oder Publikum im Allgemeinen.
- g) Beschädigung infolge eines Handgemenges.
- h) Verlust oder das Liegenlassen der Zelte.
- i) Zelte mit dazugehörigem Material, die unbeaufsichtigt gelassen werden, unabhängig davon, ob diese aufgebaut waren oder nicht.
- j) Beschlagnahme bzw. legale oder illegale Einbehaltung von Zelten oder Zirkuszelten zur Deckung von Verbindlichkeiten.

- k) Herausgabe von Zelten oder Zirkuszelten als Sicherheitsleistung, unabhängig davon, ob der Versicherte darüber informiert wurde oder nicht.

2.16 BRAUTKLEID (SCHADENVERSICHERUNG)

2.16.1 GARANTIE – AUSSCHLÜSSE:

WAS IST VERSICHERT?

Eigenes oder gemietetes Brautkleid, für das der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte haftet.

WELCHE SCHÄDEN SIND VERSICHERT?

- a) Alle Unfallschäden.
- b) Alle Beschädigungen.
- c) Einbruchdiebstahl, Diebstahl unter Androhung von Gewalt, Gebrauch von nachgemachten Schlüsseln, Einsteigediebstahl, Täuschung.

WAS WIRD VON UNS NICHT VERSICHERT?

- a) Schwund oder Verlust.
- b) Schäden infolge von Wasser, Schnee, Sand, Regen oder Hagel, außer bei Openairevents.
- c) Verschleiss, Verfall Beschaffenheitsfehler, Mängel.

2.16.2 DECKUNGSDAUER:

- a) Ab dem 30. Tag vor der Hochzeit bis zum Tag der Hochzeit.
- b) Während der Hochzeit.
- c) Bis zur Rückgabe, einschließlich Transport, wenn jene Rückgabe durch den Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.

2.16.3 WAS ZAHLEN WIR IM SCHADENSFALL?

- a) Bei einem neuen Brautkleid, d.h. bei einem Kleid, das für die Hochzeit gekauft oder extra dafür angefertigt wurde, erstatten wir den Kaufpreis.
- b) Bei einem geliehenen oder zur Verfügung gestellten Brautkleid und im Falle der Zerstörung dieses Kleides, erstatten wir den Zeitwert (unter Berücksichtigung der vom Gutachter ermittelten Abnutzung). Bei einer Teilbeschädigung werden die Reparaturkosten, ohne Berücksichtigung der Abnutzung, erstattet.

2.17 GARDEROBE – KOSTÜME – MAKE-UP (SCHADENVERSICHERUNG)

2.17.1 GARANTIE – AUSSCHLÜSSE:

WAS IST VERSICHERT?

Alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Kostüme, Kleider, Kleidungsstücke und Make-up, die dem Versicherungsnehmer bzw. dem Versicherten gehören oder sich in deren Obhut befinden.

WELCHE SCHÄDEN SIND VERSICHERT?

- a) Alle Unfallschäden.
- b) Alle Zerstörungen.
- c) Einbruchdiebstahl, Diebstahl mit Drohungen, Gebrauch von nachgemachten Schlüsseln, Einsteigediebstahl, Täuschung.

WAS WIRD VON UNS NICHT VERSICHERT?

- a) Schwund oder Verlust.
- b) Schäden infolge von Wasser, Schnee, Sand, Regen oder Hagel, außer bei Outdoorerevents.
- c) Verschleiss, Verfall Beschaffenheitsfehler, Mängel.

2.17.2 DECKUNGSDAUER

- a) 10 Tage vor der Veranstaltung.
- b) Ab Entgegennahme, einschließlich Transport, wenn jener Transport durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Beauftragten vorgenommen wird.
- c) Während der Veranstaltung.
- d) Bis zur Rückgabe, einschließlich Transport, wenn jene Rückgabe durch den Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.

2.17.3 WAS ZAHLEN WIR IM SCHADENSFALL?

- a) Bei neuen, d.h. bei gekauften bzw. für die Veranstaltung extra angefertigten Kostümen erstatten wir den Kaufpreis.
- b) Bei geliehenen bzw. zur Verfügung gestellten Kostümen und im Falle des Totalschadens, erstatten wir den Zeitwert (unter Berücksichtigung der vom Gutachter ermittelten Abnutzung).
- c) Für geliehene bzw. zur Verfügung gestellte Kostüme und im Falle der Teilbeschädigung, erstatten wir die Reparaturkosten, ohne Berücksichtigung der Abnutzung.

2.18 HOCHZEITSGESCHENKE (SCHADENVERSICHERUNG)

2.18.1 GARANTIE – AUSSCHLÜSSE:

WAS IST GEDECKT?

All Hochzeitsgeschenke, die dem Versicherungsnehmer bzw. dem Versicherten gestohlen und/oder beschädigt werden.

WELCHE SCHÄDEN SIND VERSICHERT?

- a) Alle Unfallschäden.
- b) Alle Zerstörungen.
- c) Einbruchdiebstahl, Diebstahl unter Androhung von Gewalt, Gebrauch von nachgemachten Schlüsseln, Einsteigediebstahl, Täuschung.

WELCHE GESCHENKE SIND NICHT VERSICHERT?

- a) Pflanzen.
- b) Banknoten, Wertpapiere, Schecks, Handelspapiere, Briefmarken.
- c) Fahrzeuge, Schiffe, Flugzeuge, Züge und dergleichen.
- d) Juwelen, Edelsteine, echte Perlen, Silberzeug und Pelze.
- e) Kunstwerke, Antiquitäten, Feuerwaffen mit einem Wert über 500,00 EUR.

WAS IST NICHT GEDECKT? (VORBEHALTLICH AUSDRÜCKLICHER BEANTRAGUNG)

- a) Schwund oder Verlust.
- b) Schäden wegen Schnee, Regen, Sand, Wasser oder Hagel.
- c) Flecken, Rost, Oxydation, Schrammen und Kratzer.
- d) Mechanische Fehler, Pannen oder Blockierungen, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind.
- e) Verschleiss, Verfall, Beschaffenheitsfehler, Mängel
- f) Nicht bestimmungsgemäße Nutzung gemäß Vorgaben des Herstellers.

2.18.2 DECKUNGSDAUER:

- a) Während der Hochzeit (Trauung, Empfang, Abendveranstaltung).
- b) Bis diese Geschenke dem Versicherten zu Hause, bei einem Bekannten oder nahen Verwandten, spätestens jedoch 24 Stunden nach der Hochzeit, übergeben werden.

2.18.3 WAS ZAHLEN WIR IM SCHADENSFALL?

Kaufpreis der Geschenke.

2.19 ALLGEFAHRENDECKUNG AUSSTELLUNG (SCHADENVERSICHERUNG)

2.19.1 VERSICHERTER WERT

Die Entschädigung erfolgt auf der Basis des „vereinbarten Wertes“, wenn der Versicherte bei Versicherungsabschluss die in dem betreffenden Jahr ausgestellten Gutachten vorlegen kann. Ist der Versicherte nicht im Besitz derartiger Gutachten, so erfolgt die Entschädigung auf der Basis des Zeitwertes, d. h., des Gegenstandswertes zum Schadenstag. Allerdings kann die Entschädigung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

2.19.2 GARANTIE – DEFINITIONEN – AUSSCHLÜSSE:

WAS IST GEDECKT?

- a) Alle Ausstellungsstücke, wenn die Veranstaltung als Ausstellung angemeldet wurde.
- b) Alle Kunstwerke, Juwelen, Silberzeug, Steingut und dergleichen.
- c) Ausstellungsstücke für eine Messe, einen Markt und dergleichen gelten nicht als Ausstellungsstücke für eine Ausstellung.

WELCHE SCHÄDEN SIND VERSICHERT?

- a) Alle Unfallschäden.
- b) Alle Zerstörungen.
- c) Einbruchdiebstahl, Diebstahl mit Drohungen, Diebstahl mit Gebrauch von nachgemachten Schlüsseln, Einsteigediebstahl, Täuschung.
- d) Kurzschlüsse, Überspannungen und Induktionen.

WAS IST NICHT GEDECKT? (VORBEHALTLICH AUSDRÜCKLICHER BEANTRAGUNG)

- a) Ausstellungsgegenstände, die während der Öffnungszeiten unbewacht sind.
- b) Ausstellungsstücke, die sich nicht innerhalb eines Gebäudes befinden.
- c) Schwund oder Verlust.
- d) Schäden an den Ausstellungsstücken wegen Schnee, Regen, Sand, Wasser oder Hagel, außer bei Openairevents.
- e) Schäden an den Ausstellungsstücken wegen Rost, Oxydation, Schrammen und Kratzer.
- f) Mechanische Fehler, Pannen oder Blockierungen, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind.

- g) Schäden durch Verschleiß, Abnutzung, allmähliche Verschlechterung, Feuchtigkeit, Motten-, Pilz-, und Parasitenbefall sowie Schäden durch Reinigung, Reparatur, Verarbeitung oder Wartung der Ausstellungsstücke.
- h) Beschlagnahme bzw. legale oder illegale Einbehaltung von Geräten zur Deckung von Verbindlichkeiten.
- i) Herausgabe der Gegenstände als Sicherheitsleistung, unabhängig davon, ob der Versicherte darüber informiert wurde oder nicht.
- j) Schäden an den Rahmen und Verglasungen von Gemälden.
- k) Zersplittern oder Bruch von zerbrechlichen Gegenständen, wenn diese ausgestellt werden, es sei denn, dieser Bruch rührt aus einem Einbruch, Brand, Flugzeugabsturz oder einer Naturkatastrophe her.
- l) Beulen, Kratzer, Abschuppen, oder Abblättern von Lack, Schäden durch Einwirkung des natürlichen bzw. künstlichen Lichtes sowie mechanische und elektrische Schäden, und Betriebsstörungen, die nicht aus einem (in der Police genannten) Unfall herrühren.
- m) Schäden wegen Zigaretten- Zigarren- und Pfeifenbrand und/oder Schäden durch Flecken, es sei denn, diese rühren her aus einem Wasserschaden durch Bruch der Kanalisation, eines Heizungsrohres oder aus der Löschung eines Brandes.
- n) Verschmutzung oder Beschädigung durch Handhabung.
- o) Diebstahl von versicherten Gegenständen, die sich in einem Fahrzeug ohne Fahrer bzw. Insassen befinden.

2.19.3 DECKUNGSDAUER:

- a) Ab Entgegennahme, einschließlich Transport, wenn jene Entgegennahme durch den Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.
- b) Beim Aufbau.
- c) Während der Ausstellung.
- d) Beim Abbau.
- e) Bis zur Rückgabe der Ausstellungsstücke, einschließlich Transport, wenn jene Rückgabe durch den Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.

2.20 VERLUST VON ZUSCHAUERN BZW. BESUCHERN (SCHADENVERSICHERUNG)

2.20.1 GARANTIE: DEFINITIONEN – AUSSCHLÜSSE

WAS IST GEDECKT?

Die Versicherung entschädigt den Versicherten bei Verlust von Zuschauern bzw. Besuchern in den nachstehend aufgeführten Fällen, wenn der Veranstalter, der Sponsor oder der Geldgeber für den Verlust nicht selbst verantwortlich sind.

FÄLLE, DIE DURCH DIE VORLIEGENDE VERSICHERUNG GEDECKT SIND:

- a) Demonstration, die den Zugang zur versicherten Veranstaltung verhindern.
- b) Streiks, welche den Zugang zur versicherten Veranstaltung verhindern.
- c) Streiks im öffentlichen Transportwesen und/oder Luftverkehr.
- d) Unerreichbarkeit der Veranstaltungsstätte infolge von Naturkatastrophen und schlechtem Wetter..
- e) Pannen oder Totalsperrung im Reservierungssystem von einer Dauer von mehr als 72 Stunden.
- f) Volkstrauer.

WAS MUSS DER VERSICHERTE IM SCHADENSFALL TUN?

Der Versicherte muss den Nachweis erbringen, dass die Ursache oder der Grund des Schadens wesentlich zum Ausfall der Einnahmen beigetragen hat. Ferner muss dieser entweder nachweisen, dass ihm ein Teil der zu erwartenden Einnahmen entgangen ist, wobei diese Umsatzeinbuße verhältnismäßig sein müssen, oder nachweisen, dass dieser einen Teil der Gelder gemäß Vertrag an den Sponsor, die Investoren oder die Geldgeber zurückgeben muss.

WAS LEISTEN WIR IM SCHADENSFALL ?

Haben Sie Ihre Gewinnmarge mitversichert erstatten wir den Verlust auf Basis des Ticketpreises

Haben Sie nur die Kosten des events versichert, erstatten wir den Verlust auf Basis des ticketpreises abzüglich der im Ticketpreis beinhalteten Gewinnmarge

2.21 ALLGEFAHRENDECKUNG MUSIKINSTRUMENTE (SCHADENVERSICHERUNG)

2.21.1 GARANTIEN – DEFINITIONEN – AUSSCHLÜSSE:

WAS IST GEDECKT?

Alle Musikinstrumente (klassisch, traditionell, elektrisch und/oder elektronisch), einschließlich Zubehör, Ersatzteile, Flightcases, speziell dafür angefertigte Koffer oder Hüllen.

WELCHE SCHÄDEN SIND VERSICHERT?

- a) Alle Unfallschäden.
- b) Alle Zerstörungen.
- c) Einbruchdiebstahl, Diebstahl mit Drohungen, Diebstahl mit Gebrauch von nachgemachten Schlüsseln, Einsteigediebstahl, Täuschung.

- d) Kurzschlüsse, Überspannungen und Induktionen.

WAS IST NICHT VERSICHERT? (VORBEHALTLICH AUSDRÜCKLICHER BEANTRAGUNG)

- a) Schäden an Musikinstrumenten, die vor dem Transport entstanden sind.
- b) Gebrauch von nicht geeignetem Material bzw. nicht bestimmungsgemäße Nutzung gemäß Vorgaben des Herstellers.
- c) Verschleiss, Verfall, Beschaffenheitsfehler, Mängel
- d) Schwund oder Verlust.
- e) Schäden infolge von Wasser, Schnee, Sand, Regen oder Hagel, außer bei Openairevents.
- f) Rost, Oxydation, Schrammen und Kratzer.
- g) Unerklärlicher Verlust oder das Liegenlassen der Musikinstrumente.
- h) Mutwillige Beschädigung durch den Künstler.
- i) Beschädigung infolge eines Handgemenges zwischen Künstlern.
- j) Beschädigungen aus der Stürmung der Bühne durch das Publikum, es sei denn, der Veranstalter kann den Nachweis erbringen, dass Ordner in ausreichender Zahl im Einsatz waren.
- k) Musikinstrumente ohne Beaufsichtigung.
- l) Beschlagnahme bzw. legale oder illegale Einbehaltung von Musikinstrumenten zur Deckung von Verbindlichkeiten.
- m) Herausgabe von Musikinstrumenten als Sicherheitsleistung, unabhängig davon, ob der Versicherte darüber informiert wurde oder nicht.

2.21.2 DECKUNGSDAUER:

- a) Ab Entgegennahme der Instrumente, einschließlich Transport, wenn jene Entgegennahme durch den Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.
- b) Beim Aufbau.
- c) Während der Veranstaltung.
- d) Während des Abbaus.
- e) Bis zur Rückgabe einschließlich Transport der Instrumente, wenn jene Rückgabe durch den Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.

2.21.3 GARANTIEN – DEFINITIONEN – AUSSCHLÜSSE

WAS ZAHLEN WIR IM SCHADENSFALL?

- a) Bei eigenen Musikinstrumenten erstatten wir den Kaufpreis abzüglich -0,5 % Abnutzung pro Monat ab Kaufdatum.
- b) Bei geliehenen oder gemieteten Musikinstrumenten erstatten wir den Zeitwert.

2.22 ALLGEFAHRENDECKUNG POSITIVE BZW. FILMBÄNDER (SCHADENVERSICHERUNG)

2.22.1 WAS ZAHLEN WIR IM SCHADENSFALL?

Die Entschädigung wird auf der Grundlage des aktuellen Wertes der vom Veranstalter gekauften bzw. gemieteten Datenträger berechnet.

2.22.2 GARANTIEN – AUSSCHLÜSSE:

WAS IST GEDECKT?

- a) Schäden an den nachstehend aufgeführten Datenträgern mit Ausnahme der in diesem Abschnitt vorkommenden Rubrik „Was ist ausgeschlossen?“
- b) Filme auf Bändern oder Digitalträgern.
- c) Videokassetten.
- d) DVD.

WAS FÄLLT NICHT UNTER DEM VERSICHERUNGSSCHUTZ „FILMBÄNDER“?

- a) PC-Festplatten.
- b) ZIP-Bänder.

WAS IST AUSGESCHLOSSEN? (VORBEHALTLICH AUSDRÜCKLICHER BEANTRAGUNG)

- a) Lieferfristen der zu verwendeten Träger.
- b) Verwendung nicht geeigneter Träger.
- c) Diebstahl ohne Einbruch.
- d) Schwund oder Verlust.
- e) Klima- und umweltbedingte Einflüsse.

2.22.3 DECKUNGSDAUER:

Während der Vorbereitung zur Veranstaltung sowie während der Veranstaltung, des Abbaus und des Transports.

2.23 ALLGEFAHRENDECKUNG WITTERUNGSEINFLÜSSE

2.23.1 VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Damit der Versicherungsschutz gewährt werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Wird eine Bühne gebraucht, so muss diese mit einer Überdachung versehen sein.
- b) Elektrische, elektronische, audiovisuelle Geräte, Beleuchtungs- und Tongeräte müssen vor jeglichen Niederschlägen geschützt werden.
- c) Elektrische, elektronische, audiovisuelle Geräte, Beleuchtungs- und Tongeräte müssen sich mindestens 20 cm über dem Boden befinden.
- d) Elektrische, elektronische, audiovisuelle Geräte, Beleuchtungs- und Tongeräte sowie die Verkabelung müssen die behördlichen bzw. die vom Hersteller festgelegten Normen für den Gebrauch im Außenbereich bei normalen Feuchtigkeitsbedingungen erfüllen.

2.23.2 DEFINITIONEN BEZÜGLICH DER DECKUNG:

VERSICHERTE FÄLLE:

- a) Zugestellte Ablehnung einer Genehmigung durch örtliche Behörden und/ oder vereidigten Gerichtsvollzieher vor Beginn bzw. während der Veranstaltung wegen offensichtlicher Sicherheitsmängel in Bezug auf Montage und Organisation der Veranstaltung und/oder
- b) Wind mit einer Stärke von mehr als 90 km/h und/oder
- c) Stürme mit gewaltigem Regen und/oder
- d) Bodensenkung nach Witterungseinflüssen und/oder
- e) Schneemassen, die das Dach bzw. Gerüst von Bühnenbildern zum Einsturz bringen
- f) Überschwemmungen von Wasserläufen und/oder
- g) sintflutartige Regengüsse und/oder
- h) Überschwemmung von mehr als 40 % der Gesamtfläche des Veranstaltungsortes und/oder
- i) Naturkatastrophen.

WAS WIR ZAHLEN:

Der Versicherungsschutz wird auf die Rückerstattung des vom Versicherten durch die Annullierung oder Stornierung der Veranstaltung erlittenen Nettoverlustes wegen Witterungseinflüssen erweitert. Zur Definition der Witterungseinflüsse, siehe Paragraph „Umstände, die den Versicherungsfall auslösen können“.

WELCHE SCHÄDEN SIND VERSICHERT?

- a) Die zur Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten.
- b) Die für die Wiederherstellung des Veranstaltungsortes entstandenen Kosten, falls der Versicherte den Veranstaltungsort umgestalten musste (Installation von Einfriedungen, Toiletten für Publikum und Personal des Versicherten, etc.).
- c) Die zur Rückgabe der überlassenen Geräte und Güter entstandenen Kosten.

NIEDERSCHLÄGE, DIE NIEMALS DURCH DIE VERSICHERUNG GEDECKT SIND (AUSSER BEI BESONDERER VEREINABRUNG :

- a) Sprühregen: eine Form von feinem Niederschlag, wobei
 - » die Fallgeschwindigkeit zwischen 20 und 100 cm/s
 - » der Durchmesser der Tropfen zwischen 0,06 und 0,6 mm beträgt
 - » und die Regenmessung nicht mehr als 0,02 l pro m² und Stunde ergibt.
- b) Platzregen: Schwacher Regen von kurzer Dauer, wobei
 - » die Fallgeschwindigkeit zwischen 150 und 400 cm/s
 - » der Durchmesser der Tropfen zwischen 1 und 3 mm beträgt
- c) und die Regenmessung nicht mehr als 0,05 l pro m² und Stunde ergibt.
- d) Schwacher Regen von längerer Dauer.

2.23.3 AUSSCHLÜSSE:

- a) Die Entschädigung entfällt, wenn die effektive Veranstaltungszeit mehr als 60% der vorgesehenen Veranstaltungsdauer übersteigt.
- b) Annullierungen und Terminverschiebungen, die direkt oder indirekt von der Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen über Montage und Sicherheit von vorübergehenden Einrichtungen zum Empfang von Zuschauern resultieren.

2.23.4 WAS MUSS IM SCHADENSFALL UNBEDINGT GETAN WERDEN?

- a) Klima- und Wetterberichte bei den offiziellen Wetterstationen einholen.
- b) Fotos als Beweismittel nehmen.
- c) Versicherungsmakler kontaktieren. Der Versicherungsmakler nennt dem Versicherten einen Gutachter, welcher ihm eine Vereinbarung über die Annullierung bzw. die Terminverschiebung der versicherten Veranstaltung zustellen lässt. Kann der Versicherte seinen Versicherungsmakler oder den zuvor genannten Gutachter nicht erreichen, so muss er die herrschenden Umstände von einem vereidigten Gerichtsvollzieher feststellen lassen, wie im Punkt 2.23.2 festgelegt.

2.24 NIEDERSCHLÄGE

WAS IST GEDECKT?

Wir übernehmen die Rückerstattung der vom Versicherten vorgestreckten bzw. noch zu tragenden Kosten wegen Annullierung oder Terminverschiebungen aufgrund von Niederschlägen.

Gedeckt sind ebenfalls alle zur Minderung des Schadens getätigten Ausgaben des Versicherten bis zu 50 % der Versicherungssumme (Zusätzliches Zelt, Miete eines überdachten Raumes, etc.).

WELCHE SCHÄDEN SIND VERSICHERT?

Die durch diese Versicherung gedeckten Witterungseinflüsse sind:

Alle Arten von Niederschlägen in Form von Wassertropfen, Schnee oder Hagel, die aufgrund ihrer Dauer und Intensität den Versicherten dazu zwingen, die Veranstaltung zu annullieren, zu verschieben oder zu ändern, wodurch, aufgrund der steigenden Kosten, ein finanzieller Schaden entsteht.

KLIMABEDINGUNGEN, FÜR DIE VERSICHERUNGSSCHUTZ GEWÄHRT WIRD:

- a) Alle Niederschläge außer den im Paragraph „Arten von Niederschlägen, die nicht gedeckt werden“ genannten Fällen.
- b) Überschwemmungen und/oder Überflutungen, welche den herkömmlichen Zugang zu der versicherten Veranstaltung behindern.

ARTEN VON NIEDERSCHLÄGEN, DIE NICHT GEDECKT SIND

- a) Sprühregen: eine Form von feinem Niederschlag, wobei
 - » die Fallgeschwindigkeit zwischen 20 und 100 cm/s
 - » der Durchmesser der Tropfen zwischen 0,06 und 0,6 mm beträgt
 - » und die Regenmessung nicht mehr als 0,02 l pro m² und Stunde ergibt.
- b) Platzregen: Schwacher Regen von kurzer Dauer, wobei
 - » die Fallgeschwindigkeit zwischen 150 und 400 cm/s
 - » der Durchmesser der Tropfen zwischen 1 und 3 mm beträgt
 - » und die Regenmessung nicht mehr als 0,05 l pro m² und Stunde ergibt.

AUSSCHLÜSSE:

Der vorliegende Versicherungsschutz deckt nicht den Verlust, der direkt oder indirekt aus Folgendem herrührt:

- a) Falsche Angaben, Täuschung, Verschweigen von Informationen, unrichtige Berichte.
- b) Fehlender Erfolg, entgangene Unterhaltung.

2.25 WIND

WAS IST GEDECKT?

Wir übernehmen die Rückerstattung der vom Versicherten vorgestreckten bzw. noch zu tragenden Kosten wegen Annullierung oder Terminverschiebungen der versicherten Veranstaltung aufgrund von Windeinflüssen. Gedeckt sind ebenfalls alle zur Minimierung des Schadens getätigten Ausgaben des Versicherten bis zu 50 % der Versicherungssumme. (Vermietung eines überdachten Raumes, zusätzlicher Schutz...).

KLIMABEDINGUNGEN, FÜR DIE VERSICHERUNGSSCHUTZ GEWÄHRT WERDEN KANN:

- a) Wind mit einer Stärke von mehr als 5 Beaufort,
 - » weswegen während der Veranstaltung eine Windstärke unter 5 Beaufort herrschen muss.
 - » Wind mit einer Geschwindigkeit von mehr als 38 km/h (Zweige schaukeln).
- b) Wind mit einer Stärke von mehr als 6 Beaufort,
 - » weswegen während der Veranstaltung eine Windstärke unter 6 Beaufort herrschen muss.
 - » Wind mit einer Geschwindigkeit von mehr als 49 km/h (große Zweige wackeln, Spannungskabel pfeifen).
- c) Wind mit einer Stärke von mehr als 7 Beaufort,
 - » weswegen während der Veranstaltung eine Windstärke unter 7 Beaufort herrschen muss.
 - » Wind mit einer Geschwindigkeit von mehr als 61 km/h (Bäume neigen sich und es ist schwierig, gegen den Wind zu laufen).
- d) Wind mit einer Stärke von mehr als 8 Beaufort,
 - » weswegen während der Veranstaltung eine Windstärke unter 8 Beaufort herrschen muss.
 - » Wind mit einer Geschwindigkeit von mehr als 74 km/h (Baumäste fallen herunter und es ist schwierig, gegen den Wind zu laufen).

AUSSCHLÜSSE:

Der vorliegende Versicherungsschutz deckt nicht den Verlust, der direkt oder indirekt aus Folgendem herrührt:

- a) Falsche Angaben, Täuschung, Verschweigen von Informationen, unrichtige Berichte.
- b) Fehlender Erfolg, entgangene Unterhaltung.

2.26 FOTO – VIDEO (SCHADENVERSICHERUNG)

2.26.1 GARANTIE – DEFINITIONEN – AUSSCHLÜSSE:

WAS IST VERSICHERT?

Ideelle Schäden, welche der Versicherte bzw. der Versicherungsnehmer erleiden könnte aus der Beschädigung, dem Verschwinden oder der Zerstörung von leeren oder bespielten Trägern, die der Versicherungsnehmer für sich oder im Namen seiner Kunden bestellt hat (Filme, Aufzeichnungsspuren, Ton- oder Videobänder, Videotapes, DVD, Digitalträger sowie Matrizen, Interpositive, Positive, Arbeitskopien, Schneidarbeiten, hochauflösende Ausdrücke, Farbdias, Fotozellen, Kunstwerke, Zeichnungen und Software mit dessen Trägermaterial zur Erzeugung von Spezialeffekten über den PC...).

Der Versicherungsschutz beginnt ab Lieferung des zu verwendenden Trägers an den Versicherten und gilt während der Aufnahmen von Bild und Ton, während der Nachbearbeitungen (Entwicklung, Vervielfältigung, Montage, Laborarbeiten...), Lagerung bis zur Lieferung an den Kunden.

Wir versichern ebenfalls gegen versehentliches Belichten.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

- a) Auswahl der Künstler und/oder der Thematik.
- b) Lieferzeiten für den zu verwendenden Träger.
- c) Verwendung nicht geeigneter Materialien und Geräte.
- d) Lagern von Trägern unter extremen Temperaturbedingungen.
- e) Fehleinstellung bzw. -Synchronisierung bei Bild- und Tonaufnahmen.
- f) Klima- und umweltbedingte Umstände.
- g) Verwendung abgelaufener Träger.

2.27 HAFTPFLICHT VON FESTUMZÜGEN

WAS IST VERSICHERT?

Alle Schäden, die Dritten durch Fahrzeuge, die bei Paraden, welche durch das Festkomitee oder den Organisator veranstaltet werden, zustoßen.

Versicherungsschutz besteht auf dem Weg vom und zum Abstellort und dem Veranstaltungsort, sofern die Fahrzeuge bewegt werden, in einem Radius von maximal 25 Kilometern.

Die zivilrechtliche Haftung und den rechtlichen Schutz erstreckt sich auch auf die Anhänger. Deren Zuladungsgewicht darf aber nicht mehr als 7,500 kg betragen.

Jedes Zubehörteil, welches durch den Veranstalter oder das Festkomitee gemacht wurde, gilt als Teil des Wagens.

Die Deckung ist begrenzt auf maximal 20 Wagen pro Parade. Bei mehr als 20 Wagen kann – nach eingehender Prüfung – separater Versicherungsschutz geboten werden.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

- a) Schäden, die durch Fahrzeuge verursacht werden, die durch die KfZ-Haftpflichtversicherung versichert sind.
- b) Schäden, die durch Fahrzeuge verursacht werden, die schneller als 25km/Stunde fahren.

WAS LEISTEN WIR IM SCHADENSFALL ?

Erstattet wir der Zeitwert.

SECTION 3 : UNFALLVERSICHERUNG

3.1 UNFALLVERSICHERUNG FÜR PERSONEN

3.1.1 VERSICHERTER

Versichert sind die in den Sonderbedingungen als Versicherte genannten Personen.

3.1.2 WAS IST GEDECKT

TOD

Gedeckt ist der Todesfall, aus welchem Grunde auch immer, mit Ausnahme der in der nachstehenden Rubrik „Was ist nicht gedeckt“ aufgeführten Ausschlüsse, entweder infolge eines Unfalls oder infolge der Unfallfolgen innerhalb von 3 Jahren, wobei die Versicherungssumme 75.000,00 EUR beträgt.

DAUERHAFTE ARBEITSUNFÄHIGKEIT

Im Fall der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit, aus welchem Grunde auch immer, mit Ausnahme der in der nachstehenden Rubrik „Was ist nicht gedeckt“ aufgeführten Ausschlüsse, nach Konsolidation, eine Versicherungssumme gemäß Grad der Behinderung.

Bei einer Arbeitsunfähigkeit von 100% beläuft sich die Versicherungssumme auf 150.000,00 EUR.

Eine körperliche Behinderung von mehr als 67% ist mit einer 100%-igen körperlichen Behinderung gleichzusetzen.

VORÜBERGEHENDE ARBEITSUNFÄHIGKEIT

Bei einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit bis höchstens 2 Jahre ab dem Tag des Unfalls wird eine Entschädigung von 15.000,00 EUR pro Jahr bezahlt.

ARZTKOSTEN

Ferner übernimmt die Versicherungsgesellschaft die Arztkosten bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR.

3.1.3 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Schäden aus

- a) Teilnahme an einem Flug, außer Linienflügen
- b) Teilnahme an Wett- und Ausdauerrennen, einschließlich Testfahrten, mit Geräten zur Fortbewegung auf dem Land, dem Wasser oder in der Luft.
- c) Teilnahme an nicht gemeldeten Kraftproben
- d) Teilnahme an einer Schlägerei oder einer bekanntlich gefährlichen Handlung bzw. Akrobatik, bei der das Leben des Versicherten gefährdet ist, es sei denn, es handelt sich um Rettungs- oder Notwehraktionen.
- e) Teilnahme an folgenden Sportaktivitäten: Boxen, Unterwassersport mit Sauerstoffflaschen, Speerfischen, Surfen, Wellenreiten, Kitesurfen, Bobschlitten, Skeletonfahren, Bergsport, Höhlenforschung, Großwildjagd, Flugsport, Skateboard, Schießen, Reiten, Autorennsport (ausgenommen Kartfahren), Motorradrennen über 25 km/h, Bungeejumping, Paragliding, Parachut, Yachtsport, Kampfsport,
- f) Teilnahme an unerlaubten Handlungen
- g) Gebrauch von Medikamenten, Narkotika, Betäubungsmitteln, es sei denn auf Verordnung eines Arztes
- h) Selbstmord, Selbstmordversuch, Selbstverstümmelung, Verbrechen, Wahnsinn
- i) Schwangerschaft, Geburt, Menstruation
- j) Herzanfall, Schlaganfall

3.2 UNFALLVERSICHERUNG FÜR TIERE

3.2.1 VERSICHERUNGSSUMMEN:

WAS ZAHLEN WIR IM SCHADENSFALL?

- a) Bei Tod eines Tieres, unabhängig davon, ob dieser Tod sofort oder innerhalb eines Jahres nach dem Unfall passiert, bezahlen wir den in den Sonderbedingungen genannten Betrag
- b) Veterinärkosten: Hier übernehmen wir die Kosten bis zu dem in den Sonderbedingungen genannten Höchstbetrag.

3.2.2 GARANTIE – DEFINITIONEN – AUSSCHLÜSSE:

WAS IST GEDECKT?

Die Versicherungsgesellschaft deckt sämtliche in den Sonderbedingungen genannten Unfälle des Tieres während aller mit der versicherten Veranstaltung verbundenen Aktivitäten.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

- a) Schäden an Tieren, die dadurch entstanden sind, dass der Reiter unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, Anabolika, Medikamenten bzw. Betäubungsmitteln steht, die nicht von einem zugelassenen Arzt verordnet wurden.

- b) Schäden an Tieren, die dadurch entstanden sind, dass das Tier unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, Anabolika, Medikamente bzw. Betäubungsmitteln steht, die nicht von einem zugelassenen Tierarzt verordnet wurden.

3.2.3 DECKUNGSDAUER:

Während der versicherten Veranstaltung und ausschließlich am Veranstaltungsort.

SECTION 4 : ALLGEMEINE BEDINGUNGEN:

4.1 VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL

4.1.1 WAS MUSS DER VERSICHERTE TUN?

Im Schadensfall muss der Versicherte folgende Daten innerhalb von 24 Stunden per Fax oder E-Mail mitteilen:

- a) Schilderung der Tatumstände
- b) Schadensursachen
- c) Schätzung der Schadenshöhe
- d) Es müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um den Schaden möglichst gering zu halten.
- e) Bei Diebstahl muss sofort die örtliche Polizei informiert werden. Das Protokoll der Polizei ist anzufordern.
- f) In Verbindung mit der Versicherung „Nicht-Erscheinen“ muss zudem im Schadensfall ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem Art und Dauer der Arbeitsunfähigkeit hervorgehen müssen. (Der Versicherer kann eine Kontrolluntersuchung durch einen Vertrauensarzt oder einen Arzt seiner Wahl anfordern).
- g) Tritt der Schaden während des Transports auf, so muss ein Gutachten beider Parteien vorgelegt und alle Sicherungsmaßnahmen gegen besagten Spediteur eingeleitet werden.
- h) Wird ein gestohlener Gegenstand zurückgegeben, so hat der Versicherte den Versicherer darüber per Einschreibebrief zu informieren.
- i) Bei Annullierung aufgrund von Witterungseinflüssen muss die Schadensursache durch einen Amtsdienler festgestellt werden.

4.1.2 VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERERS

Der Versicherer verpflichtet sich, innerhalb von 24 Stunden ab Erhalt der Erklärung des Versicherten,

- a) den Versicherten telefonisch zu kontaktieren, falls er uns telefonisch nicht erreicht hat,
- b) sowie einen Experten für „Veranstaltungen“ in dem Heimat- bzw. Nachbarland des Versicherten zu benennen.

4.1.3 WANN ZAHLEN WIR?

Ab Feststellen und Anerkennen des Schadens durch unsere Gesellschaft verpflichten wir uns, den Schaden innerhalb von 15 Tagen zu regulieren.

4.2 WELCHES PRODUKTIONSBUDGET MUSS DER VERSICHERTE VERSICHERN LASSEN?

Die Versicherungsgesellschaft bezahlt in keinem Fall mehr als das, was in den einzelnen Posten des Budgets geplant ist, höchstens jedoch bis zur Versicherungssumme.

4.2.2 GRUNDREGEL:

FOLGENDES MUSS VERSICHERT WERDEN:

- a) Organisationskosten (Gehälter, Koordination, Vorbereitungs-, Produktions- und Abbaukosten zur Durchführung der Veranstaltung, allgemeine Kosten...).
- b) Rechnungen der Unterlieferanten (Catering, Animation, Beschallung, Reisen, Miete für den Veranstaltungsort, Aktivitäten...).
- c) Kommunikationskosten (Pressefeldzug, Einladungen...).

ZUSÄTZLICH KANN FOLGENDES VERSICHERT WERDEN:

- a) Urheberrechte, Lizenzgebühren...
 - b) Kosten für Design, Drehbücher...
 - c) Margen (*) des Versicherten, Provisionen, Erfolgshonorar und dergleichen.
- (*) Der Versicherer muss vorgenannte Margen bzw. Höhe der Provision, des Erfolgshonorars und dergleichen nachweisen.

4.3 PROPORTIONALREGEL

Wird das Budget nicht wie oben beschrieben festgelegt, so muss die Versicherungsgesellschaft die „Proportionalregel“ in Bezug auf die Schadensbewertung anwenden. Bei der Ermittlung der Entschädigung für den erlittenen Schaden wird das Verhältnis zwischen dem Produktionsbudget und dem Budget, das der Versicherte hätte angeben müssen, ermittelt. Die Schadenshöhe, die bei der Proportionalregel angewandt wird, ist immer auf den angegebenen Höchstwert begrenzt. Beispiel: Die Veranstaltung kostete samt Rechnungen der Unterlieferanten insgesamt 1.000.000,00 EUR, während sich die beantragte Versicherungssumme auf 500.000,00 EUR belief. Daraus ergibt sich Folgendes: Beläuft sich der Schaden auf 800.000,00 EUR, so hat die Versicherungsgesellschaft höchstens 400.000,00 EUR für den Schaden zu bezahlen.

Die Versicherungssumme gilt nicht als Nachweis des Wertes der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens. Der Versicherte muss die Höhe des Schadens mit allen möglichen Mitteln und anhand der in seinem Besitz befindlichen Unterlagen nachweisen.

Dem Antrag auf Entschädigung ist eine detaillierte Liste aller Positionen beizulegen. Diese Liste muss durch einen vom Versicherer anerkannten Wirtschaftsprüfer und mittels Belegen aufgestellt werden.

Die Proportionalregel wird nur bei folgenden Versicherungen angewandt: Nicht-Erscheinen, Annullierung, zusätzliche Kosten, Witterungseinflüsse, Niederschläge und Wind.

4.4 GUTACHTEN

Schäden werden in gegenseitigem Einvernehmen geregelt. Sollte keine Einigung zustande kommen, ernennen der Versicherte und der Versicherer jeweils einen Experten, vorbehaltlich der Rechte beider Vertragsparteien. Diese Experten müssen die Höhe des Schadens, den Neuwert sowie den Sachwert der beschädigten Gegenstände festlegen. Ihre Entscheidung ist unwiderruflich. Sie entscheiden ebenfalls in Bezug auf die Schadensursache.

Sollten sich die Experten nicht einig sein, ernennen sie gemeinsam einen dritten Experten. Die drei Experten arbeiten zusammen und entscheiden mit Stimmenmehrheit.

Versäumt es eine Partei, ihren Experten zu benennen oder versäumen es beide einen 3. Experten zu benennen, so entscheidet der Präsident des Amtsgerichts Brüssel hierüber.

Erfüllt einer der Experten seine Aufgabe nicht, so wird er gleichermaßen ersetzt, wobei die Rechte der Vertragsparteien unberührt bleiben.

Jede Vertragspartei darf darauf bestehen, dass der 3. Experte nicht aus dem Bezirk kommt, in dem der Versicherte seinen Sitz hat.

Jede Partei übernimmt die Kosten ihres Gutachters selbst.

Der Versicherte und der Versicherer zahlen jeweils die Hälfte des 3. Experten, auch im Falle einer Ernennung von Rechts wegen.

Gutachten und sonstige Handlungen zur Ermittlung des Schadens beeinträchtigen in keiner Weise die Rechte des Versicherten gegenüber dem Versicherer.

4.5 ANWENDBARE REGELN IM FALLE DER RÜCKGABE VON GEGENSTÄNDEN

RÜCKGABE VOR DER BEZAHLUNG VON ENTSCHÄDIGUNGEN

Erfolgt die Rückgabe der Gegenstände vor Bezahlung der Entschädigung, so muss der Versicherte besagte Gegenstände zurücknehmen. In diesem Fall zahlt der Versicherer eine Entschädigung nur für etwaige Beschädigungen der betreffenden Gegenstände und übernimmt die Kosten des Versicherten zur Wiedererlangung der Gegenstände nach dessen Genehmigung.

RÜCKGABE NACH DER BEZAHLUNG VON ENTSCHÄDIGUNGEN

Wurde eine Entschädigung bezahlt, so wird der Versicherer, von Rechts wegen, neuer Eigentümer der zurückgegebenen Gegenstände. Allerdings kann der Versicherte die Herausgabe der Gegenstände nur dann verlangen, wenn er die Differenz zwischen der bereits erhaltenen und der endgültig festgelegten Entschädigung bezahlt, wie im vorangegangenen Paragraph festgelegt.

4.6 SUBSIDIARITÄT

Wird ein durch diese Police versichertes Risiko auch durch andere Versicherungen abgedeckt, so gelten die gesetzlichen Regelungen des Herkunftslandes des Versicherungsnehmers. Gibt es keine derartigen Regelungen gilt diese Police als Subsidiärdeckung.

Der/die Versicherte verpflichtet sich, den Versicherer über etwa andere Versicherungen zum vorliegenden Vertrag zu informieren und Versicherer und Versicherungsnummer zu benennen.

4.7 ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Der vorliegende Vertrag deckt keine Schäden aus nachstehenden Ereignissen, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, ab:

- a) Krieg, unabhängig davon, ob jener angekündigt wurde oder nicht, wobei der Versicherte deshalb den Nachweis erbringen muss, dass der Schaden nicht aus einer Kriegshandlung herrührt.
- b) Putsch, Volksbewegung, terroristische Handlung oder Sabotage, wobei der Versicherer deshalb nachweisen muss, dass der Schaden aus vorgenannten Fällen resultiert. Allerdings gilt der Versicherungsschutz am Ort der versicherten Veranstaltung nur wegen Anschlag.
- c) Verletzung der durch Tarifvertrag festgelegten und sonstige Anstellungsverträge festgelegten Verpflichtungen des Versicherten.
- d) Bürgerkrieg, wobei der Versicherer den Nachweis erbringen muss, dass jener Schaden aus einem Bürgerkrieg herrührt.
- e) Ionenstrahlungen oder Atomkernveränderungen.
- f) Embargo, Einziehung, Beschlagnahme, Einbehaltung oder Zerstörung der versicherten Studios, Räumlichkeiten, Ausrüstungen und sonstiger Geräte auf Anordnung einer Regierung oder Behörde. Der Versicherungsschutz wird solange ausgesetzt, solange einer der vorgenannten Fälle besteht, z.B. wenn die für die Veranstaltung vorgesehenen Räumlichkeiten nicht mehr unter der Obhut oder der Kontrolle bzw. zur Verfügung des Versicherten stehen.
- g) Nichteinhaltung der Zollbestimmungen.
- h) Bodensenkung, Erdbeben, Erdbeben, Vulkanausbruch, Flutwellen, Orkan, Sturm, Tromben, Tornados, Zyklone, Überschwemmungen und sonstige Katastrophen.
- i) Managementfehler oder Verspätung durch den Versicherungsnehmer, wenn nachgewiesen werden kann, dass er nicht alle möglichen Maßnahmen zur rechtzeitigen Beförderung der versicherten Gegenstände und Personen vorgenommen hat.
- j) Offenkundige Nachlässigkeit in der Handhabung.

- k) Gebrauch oder Überwachung der versicherten Gegenstände, wenn jene durch grobe oder schwere Fahrlässigkeit des Managements verursacht wurde.
- l) Diebstahl aus Fahrzeugen
- m) Diebstahl oder das Verschwinden von Waren an Bord von Lieferwagen und / oder LKW des Versicherten bzw. seiner Erfüllungsgehilfen, Agenten oder Vertreter tagsüber, wenn jene Fahrzeuge nicht abgeschlossen bzw. bewacht sind und nachts (zwischen 20 Uhr und 6 Uhr) sowie an Tagen, an denen nicht gearbeitet wird bzw. an Feiertagen, wenn jene Fahrzeuge nicht in bewachten bzw. geschlossenen Gebäuden geparkt sind.
- n) Fehlerhafte Verpackung.
- o) Vorsätzliches oder schweres Verschulden des Versicherten. Unter „schweres Verschulden des Versicherten“ verstehen wir eine Handlung oder ein Fehler, die als vorsätzlich zu bezeichnen sind sowie die Trunkenheit des Versicherten, die im direkten Zusammenhang mit dem Schaden, der Täuschung, dem Betrug oder der strafbaren Handlung steht.
- p) Indirekte Schäden wie Verlust bzw. Ausfall von Einnahmen, Geschäftsschädigung bzw. Imageverlust, Wertminderungen durch Alterung sowie entgangener Gewinn.
- q) Schäden wegen Asbestbelastung, wenn diese Schäden aus dieser Belastung stammen.
- r) Schmutzige Bomben: Die vorliegende Versicherung ist keinesfalls eine Haftpflichtversicherung und sie deckt auch nicht den Verlust und die Beschädigungen, die aus folgenden Ereignissen resultieren:
 - » Ionenstrahlungen bzw. radioaktive Kontaminierungen, durch welche Kernbrennstoffe bzw. Atom Müll bzw. Verbrennung von Kernbrennstoffen auch immer.
 - » Radioaktive, toxische, explosive oder sonstige gefährliche bzw. kontaminierende Eigenschaften jeglicher kerntechnischen Anlage, jeglichen Reaktors bzw. sonstiger kerntechnischer Zusammensetzungen bzw. Komponenten.
 - » Jegliche Waffen oder Vorrichtungen, durch welche Atom- oder Nuklearspaltung und/oder –fusion oder eine andere ähnliche Reaktion oder radioaktive Kraft oder Materie zur Wirkung kommen.
 - » Radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche oder kontaminierende Eigenschaften jeglicher radioaktiven Substanzen. Der in diesem Paragraph genannte Ausschluss bezieht sich nicht auf radioaktive Isotopen mit Ausnahme von Kernbrennstoffen, wenn solche Isotope zu kaufmännischen, landwirtschaftlichen, medizinischen, wissenschaftlichen oder ähnlich pazifistischen Zwecken präpariert, transportiert, zwischengelagert oder benutzt werden.
 - » Jegliche chemische, biologische, biochemische und elektromagnetische Waffen.
- s) Risiken, die mittelbar oder unmittelbar mit Vogelgrippe, Pandemie und Epidemien im Allgemeinen verbunden sind.

4.8 REGRESSANSPRÜCHE - SUBROGATION

- a) Der Versicherer behält sich das Recht vor, gegen Dritte, die für den Schaden verantwortlich sind, vorzugehen. Der Versicherer tritt in die Rechte des Versicherten in Höhe des von ihm bezahlten Betrags ein.
- b) Allerdings erkennt der Versicherer die Unantastbarkeit der Menschenwürde des Versicherungsnehmers und seiner Angestellten an.
- c) Im Schadensfall setzen die Versicherten alles daran, damit der Versicherer Regressansprüche gegen Dritte geltend machen kann. Allerdings verpflichtet sich der Versicherer, gegen die Versicherten keine Anzeige wegen Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit zu erstatten. Der Versicherer verzichtet auf Regressansprüche oder Klagen auf Unzulässigkeit, es sei denn, es liegt Betrug durch die Versicherten vor.

4.9 KOLLEKTIVVERTRAG

Liegen mehrere Versicherungsgesellschaften als Vertragsparteien vor, so wird ein führender Versicherer in den Sonderbedingungen genannt. Bei fehlender Ernennung gilt der erstgenannte Versicherer als führender Versicherer. Die Versicherung wird mit jeder Versicherungsgesellschaft zwischen dem führenden Versicherer und dem Versicherungsnehmer unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen, wobei die Versicherungsgesellschaften nicht gesamtschuldnerisch haften.

Der führende Versicherer ist Beauftragter der anderen Versicherungen für den Empfang der im Vertrag vorgesehenen Erklärungen. Der Versicherte kann alle Benachrichtigungen und Zustellungen an den führenden Versicherer weiterleiten, mit Ausnahme einer Klage, die sich direkt gegen einen der Mitversicherer richtet. Der führende Versicherer informiert die Mitversicherer umgehend.

Der führende Versicherer nimmt die Schadensmeldung in Empfang und informiert die Mitversicherer darüber. Der führende Versicherer verpflichtet sich, mit der nötigen Eile zu handeln, damit der Schaden schnellstens reguliert wird und er ernennt zu diesem Zweck einen Experten für die Mitversicherer, wobei sich jeder Mitversicherer das Recht vorbehält, einen eigenen weiteren Experten zwecks Verfolgung des Sachverhalts zu ernennen.

Alle vom führenden Versicherer gemachten Erklärungen, Erweiterungen und Einschränkungen der Risiken bzw. Bedingungen, alle Prämienfestsetzungen, alle mit dem führenden Versicherer vereinbarten Schadensregulierungen sind für alle anderen Mitversicherer unwiderruflich bindend, mit Ausnahme der Kündigung und der Kulanzentschädigungen.

4.10 STREITIGKEITEN

Streitigkeiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherten in Bezug auf die vorliegende Police werden durch das Schiedsgericht geregelt.

Die Vertragsparteien behalten sich das Recht der Berufung vor.

SECTION 5 : GLOSSAR

- a) Unfall: unvorhergesehener Fall, etwas, was per Zufall und plötzlich eintritt.
- b) Höhere Gewalt, Kräfte, die auf eine Veranstaltung einwirken, für die der Versicherungsnehmer keine Möglichkeit der Einflussnahme trägt
- c) Terroristische Handlung oder Sabotage: Handlung, die im Verborgenen zu ideologischen, politischen oder sozialen Zwecken organisiert und einzeln oder in Gruppen ausgeführt wird, mit dem Ziel, ein Attentat auf jemanden zu verüben oder ein Gebäude zu zerstören, um die Öffentlichkeit zu beeindrucken und ein Klima der Unsicherheit (Terrorismus) zu schaffen.
- d) Vereinbarter Wert: Betrag, der von der Versicherungsgesellschaft, im Schadensfall, gemäß den Sonderbedingungen, bezahlt wird, ohne dass dabei die Proportionalregel angewandt wird, unabhängig davon, ob der Gegenstand ersetzt wird oder nicht.
- e) Nicht zu entschädigende Gage: Gage, die der Versicherer im Schadensfall nicht zu bezahlen hat, weil der Schaden durch das Nichterscheinen des Hauptkünstlers auf Krankheit oder Unfall zurückzuführen ist.
- f) Burnout: jede Erscheinungsform, die aus einem Übermaß von körperlichen und / oder geistigen Aktivität beruht.
- g) Kinderkrankheiten: Windpocken, Masern, Mumps, Keuchhusten, Scharlach, Röteln
- h) Aufruhr: gewalttätige Demonstrationen, Revolten, Innere Unruhen
- i) Schaden: Im vorliegenden Vertrag bedeutet der Begriff Schaden alle vom Versicherten erlittenen Mehraufwendungen zur Durchführung der versicherten Veranstaltung und/oder die zur Reparatur bzw. zum Ersetzen der versicherten Gegenstände erforderlichen Ausgaben aufgrund eines versicherten Falles.
- j) Veranstaltung: Betriebsfeier, Privatparty, Wettbewerb, Sportevent, Feuerwerk, Kongress, Kolloquium, Modeschau, Vorstellung, Theaterstücke, Ausstellungen, Messen, Salons, Meetings, Festival und dergleichen.
- k) Wahnsinn: Damit meint der Versicherer den Mangel an Vorsorge, Ausschweifung, Exzess, Vergehen, aber auch Demenz und Geistesgestörtheit.
- l) Höhere Gewalt: Nicht zu widerstehende Kraft, unabwendbares Ereignis, für das der Versicherte nicht verantwortlich ist.
- m) Franchise: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers am Schadensumfang. Pro Schaden wird nur eine Franchise in Form eines Abzugs von der Entschädigung berechnet. Unterliegt ein Schaden mehreren Versicherungsaspekten, so wird nur die niedrigste Franchise abgezogen.
- n) Täuschung: Betrug, Handlung wider Treu und Glauben.
- o) Ideell: Nutzungsausfall.
- p) Putsch: Aufstand gegen die Regierung. Mit diesem Begriff verbindet der Versicherer die Idee des Rechtes und der Gerechtigkeit.
- q) Streik: konzertierte Aktion einer Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen zur Einstellung der Arbeit.
- r) Höchstgrenze: Höchstbetrag, der im Leistungsfall vom Versicherer bezahlt wird. Die Proportionalregel wird nicht angewandt.
- s) Mieter: Versicherter, der durch Mietvertrag gebunden ist. Als Mieter gilt auch der Bewohner, der keine Miete zu zahlen hat.
- t) Aussperrung: vorläufige, vom Unternehmen beschlossene Schließung, damit dessen Mitarbeiter in einem Arbeitskonflikt zur Verhandlung gezwungen werden.
- u) Krankheit: Funktionelle Verschlechterung der Organe wegen interner oder externer Ursachen, die sich durch Symptome bzw. Anzeichen, Funktionszerstörungen oder Läsionen zeigen. Im vorliegenden Vertrag gilt der depressive Zustand nicht als Krankheit.
- v) Volksbewegung: gewalttätige, nicht unbedingt abgestimmte Demonstration einer Gruppe von Menschen, die sich nicht unbedingt gegen die bestehende Ordnung richtet, jedoch durch Agitation, Unruhe bzw. strafbare Handlungen charakterisiert ist.
- w) Proportionalregel: Diese Regel sieht vor, dass eine Entschädigung im Verhältnis zwischen dem versicherten deklarierten Budget und dem gemäß Paragraph 3.2 zu versichernden Betrag herabzusetzen ist. Welches Produktionsbudget hat der Versicherte zu versichern? In diesem Fall wird die Entschädigung wie folgt berechnet: Entschädigung X Versicherungssumme / Betrag, der hätte versichert werden müssen.
- x) Schlägerei: Streit zwischen zwei oder mehreren Personen mit Beleidigung, Drohung und meist Schlägen.
- y) Chef-Künstler: die Person, die performt und deren das Publikum kommt (Rechnungssteller, Sänger, Leiter des Band, Sprecher, ...)
- z) Schaden: Sach- bzw. Personenschaden, welchen der Versicherte aufgrund einer einzigen Ursache erleidet sowie Schäden, die gegenüber Dritten geltend gemacht werden können.
- aa) Vorgezogener Schadenfreiheitsrabatt: Rabatt, der von der Versicherungsgesellschaft gewährt wird, wenn während der gesamten Dauer der Versicherung kein Schaden gemeldet wird. Wird dieser Rabatt bei Vertragsabschluss gewährt und vereinbart, so spricht man von einem vorgezogenen Rabatt.
- bb) Neuwert: Der Preis zum Kauf der versicherten Güter zum Neuwert
- cc) Zeitwert: Neuwert nach Abzug von Verschleiss oder Nutzung
- dd) Wiederbeschaffungswert neu: Kaufpreis am Tag des Schadens, um den Gegenstand neu zu erwerben unter Berücksichtigung von Technologiefortschritt und Preisanpassungen
- ee) Streik: Arbeitsniederlegung von Arbeitern, Angestellten, Subunternehmern, Selbständigen
- ff) Mieter: Versicherungsnehmer mit Mietvertrag, unentgeltliche Nutzung gilt als mit gemietet gleichgestellt.
- gg) Dritte. Jede Person, die nicht über den vorliegenden Vertrag miteingeschlossen ist
- hh) Sie: hier-die Versicherten